

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **86 (1968)**

Heft 177

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Andere gesetzliche Publikationen

Autres publications légales

Altre pubblicazioni legali

Reglement des America-Canada Trust Fund AMCA

I. Aufgabe und Organisation

§ 1

1 Unter der Bezeichnung

America-Canada Trust Fund AMCA

besteht ein Anlagefonds im Sinne von Art. 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über die Anlagefonds. Sein Zweck ist die gemeinschaftliche Kapitalanlage in Aktien nordamerikanischer Unternehmungen.

2 Der Anlagefonds kann laufend durch die Einzahlungen auf die öffentlich auszugebenden Anteilscheine geüfnet werden.

§ 2

- Die Leitung des Anlagefonds liegt in den Händen der Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts, Zürich.
- Die Verwahrung des Fondsvermögens ist der Schweizerischen Bankgesellschaft, Zürich, als der Depotbank des Fonds, übertragen.

§ 3

- Die Anteilscheine werden als Zertifikate über 1,5, 10 und 50 Anteile ausgegeben. Sie lauten auf den Inhaber und enthalten einen Couponbogen mit Talon.
- Zeichnungs- und Zahlstellen sind sämtliche Niederlassungen der Schweizerischen Bankgesellschaft sowie die Bankhäuser Lombard, Odier & Cie., Genf, La Roche & Co., Basel, und Chollet, Roguin & Cie., Lausanne. Fondsleitung und Depotbank können gemeinsam weitere Banken als Zeichnungs- und Zahlstellen bestimmen.

II. Kollektivanlagevertrag und Vertragsparteien

§ 4

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Anteilscheinhaber einerseits und Fondsleitung und Depotbank andererseits werden durch das vorliegende Fondsreglement und durch die Bestimmungen über den Kollektivanlagevertrag im Sinne von Art. 8 ff. des Bundesgesetzes über die Anlagefonds geordnet.

§ 5

- Die Fondsleitung verwaltet, unter Vorbehalt der Rechte und Pflichten der Depotbank, den Anlagefonds selbständig und in eigenem Namen, aber ausschliesslich für Rechnung und im Interesse der Anteilscheinhaber.
- Die Fondsleitung entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilscheinen, den Erwerb und den Verkauf von Anlagen für den Fonds sowie die Höhe der flüssigen Mittel.
- Die Fondsleitung berechnet den Inventarwert sowie den Ausgabe- und den Rücknahmepreis der Anteilscheine, setzt die Jahresausschüttung fest, übt die zum Anlagefonds gehörenden Rechte aus und macht diese geltend.

§ 6

- Die Depotbank verwahrt gemäss ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen und unter besonderer Kennzeichnung das gesamte Fondsvermögen und erfüllt auch die übrigen Aufgaben einer Depothalterin (Einzug der Erträge u. a.).
- Die Depotbank wacht darüber, dass die Fondsleitung die im Fondsreglement und im Bundesgesetz über die Anlagefonds niedergelegten Anlagevorschriften einhält. Für die Auswahl der Anlagen, die die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank jedoch nicht verantwortlich.
- Die Depotbank vermittelt die Ausgabe und die Rücknahme der Anteilscheine und führt darüber eine Kontrolle. Sie besorgt den gesamten Zahlungsverkehr für den Fonds.
- Mit der Verwahrung von Fondsaktiven können auch ausländische Hinterlegungsstellen beauftragt werden.

§ 7

- Die Anteilscheinhaber hat ein Forderungsrecht gegen die Fondsleitung auf einen seinem Anteil entsprechende Beteiligung am Vermögen und Ertrag des Anlagefonds.
- Der Anteilscheinhaber kann von der Fondsleitung jederzeit die Rücknahme seines Anteilscheines zu Lasten des Anlagefonds und die Barauszahlung seines Anteils am Anlagefonds verlangen.

III. Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile

§ 8

- Der Wert eines Anteils wird durch Teilung des Inventarwertes des am Tage der Berechnung vorhandenen gesamten Fondsvermögens (Wertschriften, Guthaben auf Anlage- und Ertragskonto, übrige Werte) durch die Zahl der umlaufenden Anteile ermittelt.
- Der Inventarwert des Fondsvermögens entspricht dem Verkehrswert des Fondsvermögens, abzüglich allfälliger Schuldverpflichtungen, die den Anlagefonds betreffen. Als Verkehrswert der kotierten oder regelmässig ausserbörslich gehandelten Wertpapiere gilt deren Kurswert.

1 Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteilscheine basieren auf dem im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. der Rücknahme gemäss § 8 berechneten Inventarwert je Anteil.

- Der Ausgabepreis der Anteilscheine entspricht dem Inventarwert je Anteil, zuzüglich
 - der Spesen (Courtage, Stempelabgaben, Gebühren u. a.), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages im Durchschnitt erwachsen,
 - der Kommission zugunsten der Fondsleitung gemäss § 14, Abs. 1, lit. a,
 - der eigenössischen Emissionsstempelabgabe.
- Der Rücknahmepreis der Anteilscheine entspricht dem Inventarwert je Anteil, abzüglich
 - der Spesen (Courtage, Stempelabgaben, Gebühren u. a.), die dem Anlagefonds aus der Veräusserung eines dem Inventarwert des Anteils entsprechenden Teils der Anlagen im Durchschnitt erwachsen,
 - der Rücknahmekommission zugunsten der Depotbank gemäss § 14, Abs. 1, lit. b.

- 4 Ausgabe- und Rücknahmepreis werden auf einen halben Franken gerundet.

IV. Richtlinien der Anlagepolitik

§ 10

- Die Gesellschaften, deren Titel für eine Anlage des Fonds in Frage kommen, werden von der Fondsleitung in einer Anlageliste zusammengefasst. Die Anlageliste wird im jährlichen Rechenschaftsbericht des Fonds veröffentlicht. Zusammensetzung der Anlageliste und deren Änderung bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsrates der Intrag AG und sind der Depotbank mitzuteilen.
- Die Fondsleitung hat sich in ihrer Anlagepolitik an die folgenden Richtlinien zu halten:

- Das Fondsvermögen ist in Aktien, anderen Kapitalanteilen, Wandel- und Optionsanleihen und Optionszertifikaten von Gesellschaften anzulegen, die ihre Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in Kanada haben und in der Anlageliste des Fonds aufgeführt sind. Bis zu 10% des Fondsvermögens dürfen zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Anlage berechnet, in USA, kanadischen und schweizerischen Staatsanleihen angelegt werden.
- Die Anlagen haben in der Regel in Titeln zu erfolgen, die an einer Börse kotiert sind. Es dürfen jedoch, zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Anlage berechnet, bis zu 15% des Fondsvermögens in nichtkotierten, markt gängigen Titeln angelegt werden. Der Anteil der nicht in der Schweiz kotierten Titel ist nicht begrenzt.
- Die Anlagen sind in der Regel auf Titel zu beschränken, die einen Ertrag abwerfen.
- Bei den Anlagen ist eine abgewogene Risikoverteilung nach Branchen und Unternehmungen zu beachten. Es dürfen, zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Anlage berechnet, nicht mehr als 7 1/2% des Fondsvermögens in Titeln der gleichen Gesellschaft angelegt werden, vorbehaltlich der Ausübung von Bezugsrechten. Die Anlagen dürfen nie mehr als 5% des Stimmrechts in einer Gesellschaft umfassen.
- Titel von Unternehmungen, die als solche oder zusammen mit allfälligen Rechtsvorgängerinnen nicht fünf Jahre bestehen, können erworben werden. Sie dürfen jedoch, zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Anlage berechnet, nicht mehr als 5% des Fondsvermögens ausmachen.
- Nicht voll libertierte Titel dürfen, zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Anlage berechnet, nicht mehr als 10% des Fondsvermögens ausmachen, und die Einzahlungspflicht darf nie mehr als 5% des Fondsvermögens betragen.
- Die flüssigen Mittel (Bankguthaben sowie Bankakzepten und Festgelder mit einer Laufzeit bis zu drei Monaten) sind in USA-Dollar, kanadischen Dollar oder Schweizer Franken zu halten.

§ 11

Die Anschaffung von Titeln darf nur aus dem Emissionserlös der Anteilscheine, nicht durch die Aufnahme von Krediten finanziert werden.

V. Rechenschaftsablage

§ 12

- Das Rechnungsjahr des Fonds läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- Inner sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres publiziert die Fondsleitung einen Rechenschaftsbericht mit der Jahresrechnung des Anlagefonds. Die Jahresrechnung umfasst eine Vermögensaufstellung, in der das Vermögen des Anlagefonds zum Verkehrswert eingesetzt ist, sowie eine Ertragsrechnung, die auch Aufschluss über die Verwendung des Reinertrags gibt. Das Recht des Anteilscheinhabers auf Auskunft gemäss Art. 22 des Bundesgesetzes über die Anlagefonds bleibt vorbehalten.
- Eine von der Aufsichtsbehörde, der Eidgenössischen Bankkommission, anerkannte Revisionsstelle prüft alljährlich, ob Fondsleitung und Depotbank die Vorschriften des Fondsreglements und des Bundesgesetzes über die Anlagefonds eingehalten haben. Ein kurzer Befund der Revisionsstelle zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Rechenschaftsbericht des Anlagefonds.

§ 13

- Der Reinertrag des Anlagefonds wird jährlich im Januar an die Anteilscheinhaber ausgeschüttet.
- Gewinne aus der Veräusserung von Rechten, die zum Anlagefonds gehören (realisierte Kursgewinne, Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten und ähnlichen Zuwendungen), werden in der Regel im Fonds zur Wiederanlage zurückbehalten. Die Fondsleitung kann jedoch nach ihrem Ermessen solche Gewinne auch ganz oder teilweise in der Ertragsrechnung ausweisen und an die Anteilscheinhaber ausschütten.
- Die dem Anlagefonds angefallenen Gratiskonten können in die Ertragsrechnung einbezogen und an die Anteilscheinhaber ausgeschüttet oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.

§ 14

- Fondsleitung und Depotbank stehen folgende Vergütungen zu:
 - Vergütungen an die Fondsleitung:
 - Zur Deckung der Kosten, die der Druck der Anteilscheine, der Rechenschaftsberichte und der Prospekte sowie die Platzierung der Anteilscheine verursachen, berechnet die Fondsleitung dem Anleger auf dem Inventarwert der neu emittierten Anteile eine Entschädigung von 4%.
 - Für die Leitung des Fonds stellt die Fondsleitung zu Lasten des Anlagefonds eine Kommission von jährlich 5% der Bruttoerträge in Rechnung. Auf realisierten Kursgewinnen steht ihr diese Vergütung nicht zu.
 - Vergütungen an die Depotbank
 - Für die Verwahrung der Wertschriften und die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Fonds stellt die Depotbank zu Lasten des Anlagefonds eine Entschädigung in Rechnung, die den jeweiligen, gemäss Konvention der Schweizerischen Bankiervereinigung banküblichen Ansätzen entspricht.
 - Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anteilscheinhaber belastet die Depotbank dem Anlagefonds eine Kommission von 1/2%.
 - Für die Auszahlung zurückgenommener Anteilscheine oder des Liquidationsbetriffnisses im Falle der Auflösung des Anlagefonds berechnet die Depotbank dem Anteilscheinhaber auf dem Inventarwert der Anteile eine Kommission von 1/2%.
- Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Kollektiv-anlagevertrages entstanden sind:
 - Kosten für die Veröffentlichung der an die Anteilscheinhaber gerichteten Mitteilungen im offiziellen Publikationsorgan des Fonds.
 - Honorar der Revisionsstelle für die ordentlichen Revisionsarbeiten,
 - Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen.

VI. Ubrige Bestimmungen

§ 15

- Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit. Sowohl die Fondsleitung als auch die Depotbank kann, jede für sich, die Auflösung des Anlagefonds durch Kündigung des Kollektiv-anlagevertrages herbeiführen. Die Kündigung ist jederzeit auf sechs Monate zulässig.
- Nach Auflösung des Kollektiv-anlagevertrages veräussert die Fondsleitung die Aktien des Anlagefonds. Die Auszahlung des Liquidationsbetriffnisses an die Anteilscheinhaber ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen auszuschüttet werden.

§ 16

- Offizielles Publikationsorgan des Anlagefonds ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

- Das Fondsreglement und die jährlichen Rechenschaftsberichte des Anlagefonds können am Sitz der Fondsleitung und der Depotbank sowie bei den andern in § 3, Abs. 2, genannten Zeichnungs- und Zahlstellen des Fonds bezogen werden.

§ 17

- Der Anlagefonds untersteht dem schweizerischen Recht, insbesondere dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über die Anlagefonds.
- Für die Auslegung des Fondsreglements ist die deutsche Fassung allein massgebend.

§ 18

Das vorliegende Fondsreglement ersetzt den am 12. Dezember 1938 zwischen der Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts, Zürich, und der Schweizerischen Bankgesellschaft, Zürich, abgeschlossenen Gründungsvertrag des Fonds.

8000 Zürich, den 15. Mai 1968

Die Fondsleitung
Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts
Die Depotbank
Schweizerische Bankgesellschaft

Reglement des Anlagefonds für Aktien des Detailhandels und der Nahrungsmittelindustrie DENAC

I. Aufgabe und Organisation

§ 1

1 Unter der Bezeichnung

Anlagefonds für Aktien des Detailhandels und der Nahrungsmittelindustrie DENAC

Fonds de Placement en Actions du Commerce de Détail et de l'Industrie Alimentaire DENAC
Fondo d'Impiego Capitali in Azioni del Commercio al Dettaglio e dell'Industria Alimentare DENAC
Retail Trade and Food Processing Industry Investment Trust DENAC

- besteht ein Anlagefonds im Sinne von Art. 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über die Anlagefonds. Sein Zweck ist die gemeinschaftliche Kapitalanlage in Aktien des Detailhandels und der Nahrungsmittelindustrie, wobei die Anlagen auf der ganzen Welt vorgenommen werden können.
- Der Anlagefonds kann laufend durch die Einzahlungen auf die öffentlich auszugebenden Anteilscheine geüfnet werden.

§ 2

- Die Leitung des Anlagefonds liegt in den Händen der Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts, Zürich.
- Die Verwahrung des Fondsvermögens ist der Schweizerischen Bankgesellschaft, Zürich, als der Depotbank des Fonds, übertragen.

§ 3

- Die Anteilscheine werden als Zertifikate über 5, 10 und 50 Anteile ausgegeben. Sie lauten auf den Inhaber und enthalten einen Couponbogen mit Talon.
- Zeichnungs- und Zahlstellen sind sämtliche Niederlassungen der Schweizerischen Bankgesellschaft sowie die Bankhäuser Lombard, Odier & Cie., Genf, La Roche & Co., Basel, und Chollet, Roguin & Cie., Lausanne. Fondsleitung und Depotbank können gemeinsam weitere Banken als Zeichnungs- und Zahlstellen bestimmen.

II. Kollektivanlagevertrag und Vertragsparteien

§ 4

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Anteilscheinhaber einerseits und Fondsleitung und Depotbank andererseits werden durch das vorliegende Fondsreglement und durch die Bestimmungen über den Kollektivanlagevertrag im Sinne von Art. 8 ff. des Bundesgesetzes über die Anlagefonds geordnet.

§ 5

- Die Fondsleitung verwaltet, unter Vorbehalt der Rechte und Pflichten der Depotbank, den Anlagefonds selbständig und in eigenem Namen, aber ausschliesslich für Rechnung und im Interesse der Anteilscheinhaber.
- Die Fondsleitung entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilscheinen, den Erwerb und den Verkauf von Anlagen für den Fonds sowie die Höhe der flüssigen Mittel.
- Die Fondsleitung berechnet den Inventarwert sowie den Ausgabe- und den Rücknahmepreis der Anteilscheine, setzt die Jahresausschüttung fest, übt die zum Anlagefonds gehörenden Rechte aus und macht diese geltend.

§ 6

- Die Depotbank verwahrt gemäss ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen und unter besonderer Kennzeichnung das gesamte Fondsvermögen und erfüllt auch die übrigen Aufgaben einer Depothalterin (Einzug der Erträge u. a.).
- Die Depotbank wacht darüber, dass die Fondsleitung die im Fondsreglement und im Bundesgesetz über die Anlagefonds niedergelegten Anlagevorschriften einhält. Für die Auswahl der Anlagen, die die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank jedoch nicht verantwortlich.
- Die Depotbank vermittelt die Ausgabe und die Rücknahme der Anteilscheine und führt darüber eine Kontrolle. Sie besorgt den gesamten Zahlungsverkehr für den Fonds.
- Mit der Verwahrung von Fondsaktiven können auch ausländische Hinterlegungsstellen beauftragt werden.

§ 7

- Der Anteilscheinhaber hat ein Forderungsrecht gegen die Fondsleitung auf einen seinem Anteil entsprechende Beteiligung am Vermögen und Ertrag des Anlagefonds.
- Der Anteilscheinhaber kann von der Fondsleitung jederzeit die Rücknahme seines Anteilscheines zu Lasten des Anlagefonds und die Barauszahlung seines Anteils am Anlagefonds verlangen.

III. Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile

§ 8

- Der Wert eines Anteils wird durch Teilung des Inventarwertes des am Tage der Berechnung vorhandenen gesamten Fondsvermögens (Wertschriften, Guthaben auf Anlage- und Ertragskonto, übrige Werte) durch die Zahl der umlaufenden Anteile ermittelt.
- Der Inventarwert des Fondsvermögens entspricht dem Verkehrswert des Fondsvermögens, abzüglich allfälliger Schuldverpflichtungen, die den Anlagefonds betreffen. Als Verkehrswert der kotierten oder regelmässig ausserbörslich gehandelten Wertpapiere gilt deren Kurswert.

§ 9

- 1 Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteilscheine basieren auf dem im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. der Rücknahme gemäss § 8 berechneten Inventarwert je Anteil.
- 2 Der Ausgabepreis der Anteilscheine entspricht dem Inventarwert je Anteil, zuzüglich

Ausland, insbesondere mit P
1967, S. 3632). Einzelprofi, Stempelabgaben, Gebühren u. a.), die
Leemann, von Uetikon am R der Anlage des einbezahlten Betrages im
19. Juli 1968, Messen,
E. Müry & Cie, AG zugunsten der Fondsleitung gemäss § 14,
vom 14. 9. 1967, S. chen Emissionsstempelabgabe.
loschen.
19. Juli 1968, abzüglich
Länderdienst en (Courtage, Stempelabgaben, Gebühren u. a.), die
22. 5. 1968, Anlagefonds aus der Veräusserung eines dem Inventar-
Berlin. des Anteils entsprechenden Teils der Anlagen im Durch-
19. Juli 1968 erwachsen,
Controll Rücknahmekommission zugunsten der Depotbank gemäss
Nr. 15 14, Abs. 1, lit. b.
Ausgabe- und Rücknahmepreis werden auf einen halben Franken
beruht.

IV. Richtlinien der Anlagepolitik
§ 10

- 1 Die Gesellschaften, deren Titel für eine Anlage des Fonds in Frage kommen, werden von der Fondsleitung in einer Angeliste zusammengelassen. Die Angeliste wird im jährlichen Rechenschaftsbericht des Fonds veröffentlicht. Zusammensetzung der Angeliste und deren Aenderung bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsrates der Intrag AG und sind der Depotbank mitzuteilen.
- 2 Die Fondsleitung hat sich in ihrer Anlagepolitik an die folgenden Richtlinien zu halten:
 - a) Das Fondsvermögen ist in Aktien, anderen Kapitalanteilen, Genusscheinen, Wandel- und Optionsanleihen und Optionszertifikaten von Gesellschaften anzulegen, die im Detailhandel, in der Nahrungsmittelindustrie oder in einer verwandten Branche tätig und in der Angeliste des Fonds aufgeführt sind. Der Anteil der ausländischen Anlagen ist nicht begrenzt. Bis zu 10 % des Fondsvermögens dürfen, zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Anlage berechnet, in auf Schweizer Franken lautenden Staatsanleihen jener Länder angelegt werden, in denen Anlagen für Rechnung des Fonds getätigt werden.
 - b) Die Anlagen haben in der Regel in Titeln zu erfolgen, die an einer Börse kotiert sind. Es dürfen jedoch, zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Anlage berechnet, bis zu 5 % des Fondsvermögens in nichtkotierten Titeln angelegt werden. Der Anteil der nicht in der Schweiz kotierten Titel ist nicht begrenzt.
 - c) Die Anlagen sind in der Regel auf Titel zu beschränken, die einen Ertrag abwerfen.
 - d) Bei den Anlagen ist eine abgewogene Risikoverteilung nach Ländern und Unternehmungen zu beachten. Es dürfen, zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Anlage berechnet, nicht mehr als 7 1/2 % des Fondsvermögens in Titeln der gleichen Gesellschaft angelegt werden, vorbehaltlich der Ausübung von Bezugsrechten. Die Anlagen dürfen nie mehr als 5 % des Stimmrechts in einer Gesellschaft umfassen.
 - e) Titel von Unternehmungen, die als solche oder zusammen mit allfälligen Rechtsvorgängerinnen noch nicht fünf Jahre bestehen, können erworben werden. Sie dürfen jedoch, zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Anlage berechnet, nicht mehr als 5 % des Fondsvermögens ausmachen.
 - f) Nicht voll liberierte Titel dürfen, zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Anlage berechnet, nicht mehr als 10 % des Fondsvermögens ausmachen, und die Einzahlungspflicht darf nie mehr als 5 % des Fondsvermögens betragen.
 - g) Die flüssigen Mittel (Bankguthaben sowie Festgelder mit einer Laufzeit bis zu drei Monaten) sind in den Währungen jener Länder zu halten, in denen Anlagen für Rechnung des Fonds getätigt werden.

§ 11

Die Anschaffung von Titeln darf nur aus dem Emissionserlös der Anteilscheine, nicht durch die Aufnahme von Krediten finanziert werden.

V. Rechenschaftsablage

§ 12

- 1 Das Rechnungsjahr des Fonds läuft jeweils vom 1. April bis zum 31. März.
- 2 Inner sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres publiziert die Fondsleitung einen Rechenschaftsbericht mit der Jahresrechnung des Anlagefonds. Die Jahresrechnung umfasst eine Vermögensaufstellung, in der das Vermögen des Anlagefonds zum Verkehrswert eingesetzt ist, sowie eine Ertragsrechnung, die auch Aufschluss über die Verwendung des Reinertrags gibt. Das Recht des Anteilscheinhabers auf Auskunft gemäss Art. 22 des Bundesgesetzes über die Angelegenheiten der eidgenössischen Bankkommission, anerkannte Revisionsstelle prüft alljährlich, ob Fondsleitung und Depotbank die Vorschriften des Fondsreglements und des Bundesgesetzes über die Anlagefonds eingehalten haben. Ein kurzer Befund der Revisionsstelle zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Rechenschaftsbericht des Anlagefonds.

§ 13

- 1 Der Reinertrag des Anlagefonds wird jährlich im April an die Anteilscheinhaber ausgeschüttet.
- 2 Gewinne aus der Veräusserung von Rechten, die zum Anlagefonds gehören (realisierte Kursgewinne, Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten und ähnlichen Zuwendungen), werden in der Regel im Fonds zur Wiederanlage zurückbehalten. Die Fondsleitung kann jedoch nach ihrem Ermessen solche Gewinne auch ganz oder teilweise in der Ertragsrechnung ausweisen und an die Anteilscheinhaber ausschütten.
- 3 Die dem Anlagefonds angefallenen Gratisaktien können in die Ertragsrechnung einbezogen und an die Anteilscheinhaber ausgeschüttet oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.

§ 14

- 1 Fondsleitung und Depotbank stehen folgende Vergütungen zu:
 - a) Vergütungen an die Fondsleitung
 - Zur Deckung der Kosten, die der Druck der Anteilscheine, der Rechenschaftsberichte und der Prospekte sowie die Platzierung der Anteilscheine verursachen, berechnet die Fondsleitung dem Anleger auf dem Inventarwert der neu emittierten Anteile eine Entschädigung von 4 %.
 - Für die Leitung des Fonds stellt die Fondsleitung zu Lasten des Anlagefonds eine Kommission von jährlich 5 % der Bruttoerträge in Rechnung. Auf realisierten Kursgewinnen steht ihr diese Vergütung nicht zu.
 - b) Vergütungen an die Depotbank
 - Für die Verwahrung der Wertchriften und die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Fonds stellt die Depotbank zu Lasten des Anlagefonds eine Entschädigung in Rechnung, die den jeweiligen, gemäss Konvention der Schweizerischen Bankiervereinigung banküblichen Ansätzen entspricht.
 - Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anteilscheinhaber belastet die Depotbank dem Anlagefonds eine Kommission von 1/2 %.
 - Für die Auszahlung zurückgenommener Anteilscheine oder des Liquidationsbetriffnisses im Falle der Auflösung des Anlagefonds berechnet die Depotbank dem Anteilscheinhaber auf dem Inventarwert der Anteile eine Kommission von 1/2 %.
- 2 Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Kollektivanlagevertrages entstanden sind:

- Kosten für die Veröffentlichung der an die Anteilscheinhaber gerichteten Mitteilungen im offiziellen Publikationsorgan des Fonds,
- Honorar der Revisionsstelle für die ordentlichen Revisionsarbeiten,
- Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen.

VI. Ubrige Bestimmungen

§ 15

- 1 Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit. Sowohl die Fondsleitung als auch die Depotbank kann, jede für sich, die Auflösung des Anlagefonds durch Kündigung des Kollektivanlagevertrages herbeiführen. Die Kündigung ist jederzeit auf sechs Monate, erstmals auf den 30. Juni 1977, zulässig.
- 2 Vor dem 30. Juni 1977 kann der Anlagefonds nur auf Anordnung des Richters, um welche die Fondsleitung oder die Depotbank nachgesucht hat, bei Vorliegen wichtiger Gründe aufgelöst werden.
- 3 Nach Auflösung des Kollektivanlagevertrages veräussert die Fondsleitung die Aktiven des Anlagefonds. Die Auszahlung des Liquidationsbetriffnisses an die Anteilscheinhaber ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden.

§ 16

- 1 Offizielles Publikationsorgan des Anlagefonds ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.
- 2 Das Fondsreglement und die jährlichen Rechenschaftsberichte des Anlagefonds können am Sitz der Fondsleitung und der Depotbank sowie bei den ändern in § 3, Abs. 2 genannten Zeichnungs- und Zahlstellen des Fonds bezogen werden.

§ 17

- 1 Der Anlagefonds untersteht dem schweizerischen Recht, insbesondere dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über die Anlagefonds.
- 2 Für die Auslegung des Fondsreglements ist die deutsche Fassung allein massgebend.

§ 18

Das vorliegende Fondsreglement ersetzt den am 16. November 1961 zwischen der Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts, Zürich, und der Schweizerischen Bankgesellschaft, Zürich, abgeschlossenen Gründungsvertrag des Fonds.

8000 Zürich, den 15. Mai 1968

Die Fondsleitung
Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts
Die Depotbank
Schweizerische Bankgesellschaft

**Reglement des Anlagefonds
für spanische Aktien ESPAC**

I. Aufgabe und Organisation

§ 1

- 1 Unter der Bezeichnung
Anlagefonds für spanische Aktien ESPAC
Fonds de Placement en Actions Espagnoles ESPAC
Fondo d'Impiego Capitali in Azioni Spagnuole ESPAC
Investment Trust for Spanish Shares ESPAC
besteht ein Anlagefonds im Sinne von Art. 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über die Anlagefonds. Sein Zweck ist die gemeinschaftliche Kapitalanlage in Aktien spanischer Unternehmungen.
- 2 Der Anlagefonds kann laufend durch die Einzahlungen auf die öffentlich auszugebenden Anteilscheine geüfnet werden.

§ 2

- 1 Die Leitung des Anlagefonds liegt in den Händen der Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts, Zürich.
- 2 Die Verwahrung des Fondsvermögens ist der Schweizerischen Bankgesellschaft, Zürich, als der Depotbank des Fonds, übertragen.

§ 3

- 1 Die Anteilscheine werden als Zertifikate über 5, 10 und 50 Anteile ausgegeben. Sie lauten auf den Inhaber und enthalten einen Couponbogen mit Talon.
- 2 Zeichnungs- und Zahlstellen sind sämtliche Niederlassungen der Schweizerischen Bankgesellschaft sowie die Bankhäuser Lombard, Odier & Cie, Genf, La Roche & Co., Basel, und Chollet, Roguin & Cie, Lausanne. Fondsleitung und Depotbank können gemeinsam weitere Banken als Zeichnungs- und Zahlstellen bestimmen.

II. Kollektivanlagevertrag und Vertragsparteien

§ 4

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Anteilscheinhaber einerseits und Fondsleitung und Depotbank andererseits werden durch das vorliegende Fondsreglement und durch die Bestimmungen über den Kollektivanlagevertrag im Sinne von Art. 8 ff. des Bundesgesetzes über die Anlagefonds geordnet.

§ 5

- 1 Die Fondsleitung verwaltet, unter Vorbehalt der Rechte und Pflichten der Depotbank, den Anlagefonds selbständig und in eigenem Namen, aber ausschliesslich für Rechnung und im Interesse der Anteilscheinhaber.
- 2 Die Fondsleitung entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilscheinen, den Erwerb und den Verkauf von Anlagen für den Fonds sowie die Höhe der flüssigen Mittel.
- 3 Die Fondsleitung berechnet den Inventarwert sowie den Ausgabe- und den Rücknahmepreis der Anteilscheine, setzt die Jahresauschüttung fest, übt die zum Anlagefonds gehörenden Rechte aus und macht diese geltend.

§ 6

- 1 Die Depotbank verwahrt gemäss ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen und unter besonderer Kennzeichnung das gesamte Fondsvermögen und erfüllt auch die übrigen Aufgaben einer Depothalterin (Einzug der Erträge u. a.).
- 2 Die Depotbank wacht darüber, dass die Fondsleitung die im Fondsreglement und im Bundesgesetz über die Anlagefonds niedergelegten Anlagevorschriften einhält. Für die Auswahl der Anlagen, die die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank jedoch nicht verantwortlich.
- 3 Die Depotbank vermittelt die Ausgabe und die Rücknahme der Anteilscheine und führt darüber eine Kontrolle. Sie besorgt den gesamten Zahlungsverkehr für den Fonds.
- 4 Mit der Verwahrung von Fondsaktiven können auch ausländische Hinterlegungsstellen beauftragt werden.

§ 7

- 1 Der Anteilscheinhaber hat ein Forderungsrecht gegen die Fondsleitung auf eine seinem Anteil entsprechende Beteiligung am Vermögen und Ertrag des Anlagefonds.
- 2 Der Anteilscheinhaber kann von der Fondsleitung jederzeit die Rücknahme seines Anteilscheines zu Lasten des Anlagefonds und die Barauszahlung seines Anteils am Anlagefonds verlangen.

III. Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile

§ 8

- 1 Der Wert eines Anteils wird durch Teilung des Inventarwertes des am Tage der Berechnung vorhandenen gesamten Fondsvermögens (Wertschriften, Guthaben auf Anlage- und Ertragskonto, übrige Werte) durch die Zahl der umlaufenden Anteile ermittelt.
- 2 Der Inventarwert des Fondsvermögens entspricht dem Verkehrswert des Fondsvermögens, abzüglich allfälliger Schuldverpflichtungen, die den Anlagefonds betreffen. Als Verkehrswert der kotierten oder regelmässig ausserbörslich gehandelten Wertpapiere gilt deren Kurswert.

§ 9

- 1 Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteilscheine basieren auf dem im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. der Rücknahme gemäss § 8 berechneten Inventarwert je Anteil.
- 2 Der Ausgabepreis der Anteilscheine entspricht dem Inventarwert je Anteil, zuzüglich
 - a) der Spesen (Courtage, Stempelabgaben, Gebühren u. a.), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages im Durchschnitt erwachsen,
 - b) der Kommission zugunsten der Fondsleitung gemäss § 14, Abs. 1, lit. a.,
 - c) der eidgenössischen Emissionsstempelabgabe.
- 3 Der Rücknahmepreis der Anteilscheine entspricht dem Inventarwert je Anteil, abzüglich
 - a) der Spesen (Courtage, Stempelabgaben, Gebühren u. a.), die dem Anlagefonds aus der Veräusserung eines dem Inventarwert des Anteils entsprechenden Teils der Anlagen im Durchschnitt erwachsen,
 - b) der Rücknahmekommission zugunsten der Depotbank gemäss § 14, Abs. 1, lit. b.
- 4 Ausgabe- und Rücknahmepreis werden auf einen halben Franken gerundet.

IV. Richtlinien der Anlagepolitik

§ 10

- 1 Die Gesellschaften, deren Titel für eine Anlage des Fonds in Frage kommen, werden von der Fondsleitung in einer Angeliste zusammengelassen. Die Angeliste wird im jährlichen Rechenschaftsbericht des Fonds veröffentlicht. Zusammensetzung der Angeliste und deren Aenderung bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsrates der Intrag AG und sind der Depotbank mitzuteilen.
- 2 Die Fondsleitung hat sich in ihrer Anlagepolitik an die folgenden Richtlinien zu halten:
 - a) Das Fondsvermögen ist in Aktien, anderen Kapitalanteilen, Wandel- und Optionsanleihen und Optionszertifikaten von Gesellschaften anzulegen, die ihren Sitz in Spanien haben und in der Angeliste des Fonds aufgeführt sind. Bis zu 10 % des Fondsvermögens dürfen, zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Anlage berechnet, in Anleihen spanischer öffentlichrechtlicher und privater Schuldner sowie in schweizerischen Staatsanleihen angelegt werden. Die Obligationen spanischer Schuldner können auf spanische oder eine andere Währung lauten. Die Ausdehnung der Anlagen auf Titel von Gesellschaften, die ihren Sitz in Portugal haben, ist gestattet. Diese Titel dürfen aber, zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Anlage berechnet, insgesamt 10 % des Fondsvermögens nicht übersteigen.
 - b) Die Anlagen haben in der Regel in Titeln zu erfolgen, die an einer Börse kotiert sind. Es dürfen jedoch, zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Anlage berechnet, bis zu 5 % des Fondsvermögens in nichtkotierten Titeln angelegt werden. Der Anteil der nicht in der Schweiz kotierten Titeln ist nicht begrenzt.
 - c) Die Anlagen sind in der Regel auf Titel zu beschränken, die einen Ertrag abwerfen.
 - d) Bei den Anlagen ist eine abgewogene Risikoverteilung nach Branchen und Unternehmungen zu beachten. Es dürfen, zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Anlage berechnet, nicht mehr als 7 1/2 % des Fondsvermögens in Titeln der gleichen Gesellschaft angelegt werden, vorbehaltlich der Ausübung von Bezugsrechten. Die Anlagen dürfen nie mehr als 5 % des Stimmrechts in einer Gesellschaft umfassen.
 - e) Titel von Unternehmungen, die als solche oder zusammen mit allfälligen Rechtsvorgängerinnen noch nicht fünf Jahre bestehen, können erworben werden. Sie dürfen jedoch, zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Anlage berechnet, nicht mehr als 5 % des Fondsvermögens ausmachen.
 - f) Nicht voll liberierte Titel dürfen, zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Anlage berechnet, nicht mehr als 10 % des Fondsvermögens ausmachen, und die Einzahlungspflicht darf nie mehr als 5 % des Fondsvermögens betragen.
 - g) Die flüssigen Mittel (Bankguthaben sowie Festgelder mit einer Laufzeit bis zu drei Monaten) sind in spanischer, portugiesischer oder schweizerischer Währung zu halten.

§ 11

Die Anschaffung von Titeln darf nur aus dem Emissionserlös der Anteilscheine, nicht durch die Aufnahme von Krediten finanziert werden.

V. Rechenschaftsablage

§ 12

- 1 Das Rechnungsjahr des Fonds läuft jeweils vom 1. November bis zum 31. Oktober.
- 2 Inner sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres publiziert die Fondsleitung einen Rechenschaftsbericht mit der Jahresrechnung des Anlagefonds. Die Jahresrechnung umfasst eine Vermögensaufstellung, in der das Vermögen des Anlagefonds zum Verkehrswert eingesetzt ist, sowie eine Ertragsrechnung, die auch Aufschluss über die Verwendung des Reinertrags gibt. Das Recht des Anteilscheinhabers auf Auskunft gemäss Art. 22 des Bundesgesetzes über die Anlagefonds bleibt vorbehalten.
- 3 Eine von der Aufsichtsbehörde, der Eidgenössischen Bankkommission, anerkannte Revisionsstelle prüft alljährlich, ob Fondsleitung und Depotbank die Vorschriften des Fondsreglements und des Bundesgesetzes über die Anlagefonds eingehalten haben. Ein kurzer Befund der Revisionsstelle zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Rechenschaftsbericht des Anlagefonds.

§ 13

- 1 Der Reinertrag des Anlagefonds wird jährlich im November an die Anteilscheinhaber ausgeschüttet.
- 2 Gewinne aus der Veräusserung von Rechten, die zum Anlagefonds gehören (realisierte Kursgewinne, Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten und ähnlichen Zuwendungen), werden in der Regel im Fonds zur Wiederanlage zurückbehalten. Die Fondsleitung kann jedoch nach ihrem Ermessen solche Gewinne auch ganz oder teilweise in der Ertragsrechnung ausweisen und an die Anteilscheinhaber ausschütten.
- 3 Die dem Anlagefonds angefallenen Gratisaktien können in die Ertragsrechnung einbezogen und an die Anteilscheinhaber ausgeschüttet oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.

§ 14

- 1 Fondsleitung und Depotbank stehen folgende Vergütungen zu:
 - a) Vergütungen an die Fondsleitung
 - Zur Deckung der Kosten, die der Druck der Anteilscheine, der Rechenschaftsberichte und der Prospekte sowie die Platzierung der Anteilscheine verursachen, berechnet die Fonds-

leitung dem Anleger auf dem Inventarwert der neu emittierten Anteile eine Entschädigung von 4%.

- Für die Leitung des Fonds stellt die Fondsleitung zu Lasten des Anlagefonds eine Kommission von jährlich 5% der Bruttoerträge in Rechnung. Auf realisierten Kursgewinnen steht ihr diese Vergütung nicht zu.

b) Vergütungen an die Depotbank

- Für die Verwahrung der Wertschriften und die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Fonds stellt die Depotbank zu Lasten des Anlagefonds eine Entschädigung in Rechnung, die den jeweiligen, gemäss Konvention der Schweizerischen Bankiervereinigung banküblichen Ansätzen entspricht.
- Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anteilseininhaber belastet die Depotbank dem Anlagefonds eine Kommission von 1/2%.
- Für die Auszahlung zurückgenommener Anteilscheine oder des Liquidationsbetriffnisses im Falle der Auflösung des Anlagefonds berechnet die Depotbank dem Anteilseininhaber auf dem Inventarwert der Anteile eine Kommission von 1/2%.

2. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Kollektivanlagevertrages entstanden sind:

- Kosten für die Veröffentlichung der an die Anteilseininhaber gerichteten Mitteilungen im offiziellen Publikationsorgan des Fonds,
- Honorar der Revisionsstelle für die ordentlichen Revisionsarbeiten,
- Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen.

VI. Uebrig Bestimmungen

§ 15

- 1. Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit. Sowohl die Fondsleitung als auch die Depotbank kann, jede für sich, die Auflösung des Anlagefonds durch Kündigung des Kollektivanlagevertrages herbeiführen. Die Kündigung ist jederzeit auf sechs Monate, erstmals auf den 30. Juni 1977, zulässig.
- 2. Vor dem 30. Juni 1977 kann der Anlagefonds nur auf Anordnung des Richters, um welche die Fondsleitung oder die Depotbank nachgesucht hat, bei Vorliegen wichtiger Gründe aufgelöst werden.
- 3. Nach Auflösung des Kollektivanlagevertrages veräussert die Fondsleitung die Aktiven des Anlagefonds. Die Auszahlung des Liquidationsbetriffnisses an die Anteilseininhaber ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden.

§ 16

- 1. Offizielles Publikationsorgan des Anlagefonds ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.
- 2. Das Fondsreglement und die jährlichen Rechenschaftsberichte des Anlagefonds können am Sitz der Fondsleitung und der Depotbank sowie bei den andern in § 3, Abs. 2 genannten Zeichnungs- und Zahlstellen des Fonds bezogen werden.

§ 17

- 1. Der Anlagefonds untersteht dem schweizerischen Recht, insbesondere dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über die Anlagefonds.
- 2. Für die Auslegung des Fondsreglements ist die deutsche Fassung allein massgebend.

§ 18

Das vorliegende Fondsreglement ersetzt den am 23. Juni 1961 zwischen der Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts, Zürich, und der Schweizerischen Bankgesellschaft, Zürich, abgeschlossenen Gründungsvertrag des Fonds.

8000 Zürich, den 15. Mai 1968

Die Fondsleitung
Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts
Die Depotbank
Schweizerische Bankgesellschaft

Reglement des Investmenttrust für europäische Aktien EURIT

I. Aufgabe und Organisation

§ 1

- 1. Unter der Bezeichnung Investmenttrust für europäische Aktien EURIT Fonds d'Investissement en Actions Européennes EURIT Fondo d'Investimento in Azioni Europee EURIT Investment Trust for European Shares EURIT besteht ein Anlagefonds im Sinne von Art. 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über die Anlagefonds. Sein Zweck ist die gemeinschaftliche Kapitalanlage in Aktien europäischer Unternehmen.
- 2. Der Anlagefonds kann laufend durch die Einzahlungen auf die öffentlich auszugebenden Anteilscheine geäuft werden.

§ 2

- 1. Die Leitung des Anlagefonds liegt in den Händen der Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts, Zürich.
- 2. Die Verwahrung des Fondsvermögens ist der Schweizerischen Bankgesellschaft, Zürich, als der Depotbank des Fonds, übertragen.

§ 3

- 1. Die Anteilscheine werden als Zertifikate über 1, 5, 10 und 50 Anteile ausgegeben. Sie lauten auf den Inhaber und enthalten einen Couponbogen mit Talon.
- 2. Zeichnungs- und Zahlstellen sind sämtliche Niederlassungen der Schweizerischen Bankgesellschaft sowie die Bankhäuser Lombard, Odier & Cie, Genf, La Roche & Co., Basel, und Chollet, Roguin & Cie, Lausanne. Fondsleitung und Depotbank können gemeinsam weitere Banken als Zeichnungs- und Zahlstellen bestimmen.

II. Kollektivanlagevertrag und Vertragspartien

§ 4

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Anteilseininhaber einerseits und Fondsleitung und Depotbank andererseits werden durch das vorliegende Fondsreglement und durch die Bestimmungen über den Kollektivanlagevertrag im Sinne von Art. 8 ff. des Bundesgesetzes über die Anlagefonds geordnet.

§ 5

- 1. Die Fondsleitung verwaltet, unter Vorbehalt der Rechte und Pflichten der Depotbank, den Anlagefonds selbständig und in eigenem Namen, aber ausschliesslich für Rechnung und im Interesse der Anteilseininhaber.
- 2. Die Fondsleitung entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilscheinen, den Erwerb und den Verkauf von Anlagen für den Fonds sowie die Höhe der flüssigen Mittel.
- 3. Die Fondsleitung berechnet den Inventarwert sowie den Ausgabe- und den Rücknahmepreis der Anteilscheine, setzt die Jahresauschüttung fest, übt die zum Anlagefonds gehörenden Rechte aus und macht diese geltend.

§ 6

- 1. Die Depotbank verwahrt gemäss ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen und unter besonderer Kennzeichnung das gesamte Fondsvermögen und erfüllt auch die übrigen Aufgaben einer Depothalterin (Einzug der Erträge u. a.).
- 2. Die Depotbank wacht darüber, dass die Fondsleitung die im Fondsreglement und im Bundesgesetz über die Anlagefonds niedergelegten Anlagevorschriften einhält. Für die Auswahl der Anlagen, die die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank jedoch nicht verantwortlich.
- 3. Die Depotbank vermittelt die Ausgabe und die Rücknahme der Anteilscheine und führt darüber eine Kontrolle. Sie besorgt den gesamten Zahlungsverkehr für den Fonds.
- 4. Mit der Verwahrung von Fondsaktiven können auch ausländische Hinterlegungsstellen beauftragt werden.

§ 7

- 1. Der Anteilseininhaber hat ein Forderungsrecht gegen die Fondsleitung auf eine seinem Anteil entsprechende Beteiligung am Vermögen und Ertrag des Anlagefonds.
- 2. Der Anteilseininhaber kann von der Fondsleitung jederzeit die Rücknahme seines Anteilscheines zu Lasten des Anlagefonds und die Barauszahlung seines Anteils am Anlagefonds verlangen.

III. Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile

§ 8

- 1. Der Wert eines Anteils wird durch Teilung des Inventarwertes des am Tage der Berechnung vorhandenen gesamten Fondsvermögens (Wertschriften, Guthaben auf Anlage- und Ertragskonto, übrige Werte) durch die Zahl der umlaufenden Anteile ermittelt.
- 2. Der Inventarwert des Fondsvermögens entspricht dem Verkehrswert des Fondsvermögens, abzüglich allfälliger Schuldverpflichtungen, die den Anlagefonds betreffen. Als Verkehrswert der kotierten oder regelmässig ausserbörslich gehandelten Wertpapiere gilt deren Kurswert.

§ 9

- 1. Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteilscheine basieren auf dem im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. der Rücknahme gemäss § 8 berechneten Inventarwert je Anteil.
- 2. Der Ausgabepreis der Anteilscheine entspricht dem Inventarwert je Anteil, zuzüglich
 - a) der Spesen (Courtage, Stempelabgaben, Gebühren u. a.), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages im Durchschnitt erwachsen,
 - b) der Kommission zugunsten der Fondsleitung gemäss § 14, Abs. 1, lit. a,
 - c) der eidgenössischen Emissionsstempelabgabe.
- 3. Der Rücknahmepreis der Anteilscheine entspricht dem Inventarwert je Anteil, abzüglich
 - a) der Spesen (Courtage, Stempelabgaben, Gebühren u. a.), die dem Anlagefonds aus der Veräusserung eines dem Inventarwert des Anteils entsprechenden Teils der Anlagen im Durchschnitt erwachsen,
 - b) der Rücknahmekommission zugunsten der Depotbank gemäss § 14, Abs. 1, lit. b.
- 4. Ausgabe- und Rücknahmepreis werden auf einen halben Franken gerundet.

IV. Richtlinien der Anlagepolitik

§ 10

- 1. Die Gesellschaften, deren Titel für eine Anlage des Fonds in Frage kommen, werden von der Fondsleitung in einer Anlageliste zusammengefasst. Die Anlageliste wird im jährlichen Rechenschaftsbericht des Fonds veröffentlicht. Zusammensetzung der Anlageliste und deren Änderung bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsrates der Intrag AG und sind der Depotbank mitzuteilen.
- 2. Die Fondsleitung hat sich in ihrer Anlagepolitik an die folgenden Richtlinien zu halten:
 - a) Das Fondsvermögen ist in Aktien, anderen Kapitalanteilen, Genussscheinen, Wandel- und Optionsanleihen und Optionszertifikaten von Gesellschaften anzulegen, die ihren Sitz in Europa haben und in der Anlageliste des Fonds aufgeführt sind. Der Anteil der ausländischen Anlagen ist nicht begrenzt. Bis zu 10 Prozent des Fondsvermögens dürfen, zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Anlage berechnet, in europäischen Staatsanleihen und in Anleihen privater europäischer Schuldner angelegt werden. Die Obligationen können auf eine europäische Währung oder auf USA-Dollar lauten.
 - b) Die Anlagen haben in der Regel in Titeln zu erfolgen, die an einer Börse kotiert sind. Es dürfen jedoch, zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Anlage berechnet, bis zu 5% des Fondsvermögens in nichtkotierten Titeln angelegt werden. Der Anteil der nicht in der Schweiz kotierten Titel ist nicht begrenzt.
 - c) Die Anlagen sind in der Regel auf Titel zu beschränken, die einen Ertrag abwerfen.
 - d) Bei den Anlagen ist eine abgewogene Risikoverteilung nach Ländern, Branchen und Unternehmungen zu beachten. Es dürfen, zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Anlage berechnet, nicht mehr als 71/2% des Fondsvermögens in Titeln der gleichen Gesellschaft angelegt werden, vorbehaltlich der Ausübung von Bezugsrechten. Die Anlagen dürfen nie mehr als 5% des Stimmrechts in einer Gesellschaft umfassen.
 - e) Titel von Unternehmungen, die als solche oder zusammen mit allfälligen Rechtsvorgängerinnen noch nicht fünf Jahre bestehen, können erworben werden. Sie dürfen jedoch, zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Anlage berechnet, nicht mehr als 5% des Fondsvermögens ausmachen.
 - f) Nicht voll liberierte Titel dürfen, zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Anlage berechnet, nicht mehr als 10% des Fondsvermögens ausmachen, und die Einzahlungspflicht darf nie mehr als 5% des Fondsvermögens betragen.
 - g) Die flüssigen Mittel (Bankguthaben sowie Festgelder mit einer Laufzeit bis zu drei Monaten) sind in einer europäischen Währung zu halten.

§ 11

Die Anschaffung von Titeln darf nur aus dem Emissionserlös der Anteilscheine, nicht durch die Aufnahme von Krediten finanziert werden.

V. Rechenschaftsablage

§ 12

- 1. Das Rechnungsjahr des Fonds läuft jeweils vom 1. November bis zum 31. Oktober.
- 2. Innert sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres publiziert die Fondsleitung einen Rechenschaftsbericht mit der Jahresrechnung des Anlagefonds. Die Jahresrechnung umfasst eine Vermögensaufstellung, in der das Vermögen des Anlagefonds zum Verkehrswert eingesetzt ist, sowie eine Ertragsrechnung, die auch Aufschluss über die Verwendung des Reinertrages gibt. Das Recht des Anteilseininhabers auf Auskunft gemäss Art. 22 des Bundesgesetzes über die Anlagefonds bleibt vorbehalten.
- 3. Eine von der Aufsichtsbehörde, der Eidgenössischen Bankenkommmission, anerkannte Revisionsstelle prüft alljährlich, ob Fondsleitung und Depotbank die Vorschriften des Fondsreglements und des Bundesgesetzes über die Anlagefonds eingehalten haben. Ein kurzer Befund der Revisionsstelle zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Rechenschaftsbericht des Anlagefonds.

§ 13

- 1. Der Reinertrag des Anlagefonds wird jährlich im November an die Anteilseininhaber ausgeschüttet.
- 2. Gewinne aus der Veräusserung von Rechten, die zum Anlagefonds gehören (realisierte Kursgewinne, Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten und ähnlichen Zuwendungen), werden in der Regel im Fonds zur Wiederanlage zurückbehalten. Die Fondsleitung kann jedoch nach ihrem Ermessen solche Gewinne auch ganz oder teilweise in der Ertragsrechnung ausweisen und an die Anteilseininhaber ausschütten.
- 3. Die dem Anlagefonds angefallenen Gratisaktien können in die Ertragsrechnung einbezogen und an die Anteilseininhaber ausgeschüttet oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.

§ 14

- 1. Fondsleitung und Depotbank stehen folgende Vergütungen zu:
 - a) Vergütungen an die Fondsleitung
 - Zur Deckung der Kosten, die der Druck der Anteilscheine, der Rechenschaftsberichte und der Prospekte sowie die Platzierung der Anteilscheine verursachen, berechnet die Fondsleitung dem Anleger auf dem Inventarwert der neu emittierten Anteile eine Entschädigung von 4%.
 - Für die Leitung des Fonds stellt die Fondsleitung zu Lasten des Anlagefonds eine Kommission von jährlich 5% der Bruttoerträge in Rechnung. Auf realisierten Kursgewinnen steht ihr diese Vergütung nicht zu.
 - b) Vergütungen an die Depotbank
 - Für die Verwahrung der Wertschriften und die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Fonds stellt die Depotbank zu Lasten des Anlagefonds eine Entschädigung in Rechnung, die den jeweiligen, gemäss Konvention der Schweizerischen Bankiervereinigung banküblichen Ansätzen entspricht.
 - Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anteilseininhaber belastet die Depotbank dem Anlagefonds eine Kommission von 1/2%.
 - Für die Auszahlung zurückgenommener Anteilscheine oder des Liquidationsbetriffnisses im Falle der Auflösung des Anlagefonds berechnet die Depotbank dem Anteilseininhaber auf dem Inventarwert der Anteile eine Kommission von 1/2%.
- 2. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Kollektivanlagevertrages entstanden sind:
 - Kosten für die Veröffentlichung der an die Anteilseininhaber gerichteten Mitteilungen im offiziellen Publikationsorgan des Fonds,
 - Honorar der Revisionsstelle für die ordentlichen Revisionsarbeiten,
 - Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen.

VI. Uebrig Bestimmungen

§ 15

- 1. Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit. Sowohl die Fondsleitung als auch die Depotbank kann, jede für sich, die Auflösung des Anlagefonds durch Kündigung des Kollektivanlagevertrages herbeiführen. Die Kündigung ist jederzeit auf sechs Monate, erstmals auf den 30. April 1975, zulässig.
- 2. Vor dem 30. April 1975 kann der Anlagefonds nur auf Anordnung des Richters, um welche die Fondsleitung oder die Depotbank nachgesucht hat, bei Vorliegen wichtiger Gründe aufgelöst werden.
- 3. Nach Auflösung des Kollektivanlagevertrages veräussert die Fondsleitung die Aktiven des Anlagefonds. Die Auszahlung des Liquidationsbetriffnisses an die Anteilseininhaber ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden.

§ 16

- 1. Offizielles Publikationsorgan des Anlagefonds ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.
- 2. Das Fondsreglement und die jährlichen Rechenschaftsberichte des Anlagefonds können am Sitz der Fondsleitung und der Depotbank sowie bei den andern in § 3, Abs. 2 genannten Zeichnungs- und Zahlstellen des Fonds bezogen werden.

§ 17

- 1. Der Anlagefonds untersteht dem schweizerischen Recht, insbesondere dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über die Anlagefonds.
- 2. Für die Auslegung des Fondsreglements ist die deutsche Fassung allein massgebend.

§ 18

Das vorliegende Fondsreglement ersetzt den am 10. Februar 1959 zwischen der Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts, Zürich, und der Schweizerischen Bankgesellschaft, Zürich, abgeschlossenen Gründungsvertrag des Fonds.

8000 Zürich, den 15. Mai 1968

Die Fondsleitung
Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts
Die Depotbank
Schweizerische Bankgesellschaft

Reglement des Investmenttrust für französische Aktien FRANCIT

I. Aufgabe und Organisation

§ 1

- 1. Unter der Bezeichnung Investmenttrust für französische Aktien FRANCIT Fonds d'investissement en Actions Françaises FRANCIT Fondo d'Investimento in Azioni Franceesi FRANCIT Investment Trust for French Shares FRANCIT besteht ein Anlagefonds im Sinne von Art. 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über die Anlagefonds. Sein Zweck ist die gemeinschaftliche Kapitalanlage in Aktien französischer Unternehmen.
- 2. Der Anlagefonds kann laufend durch die Einzahlungen auf die öffentlich auszugebenden Anteilscheine geäuft werden.

§ 2

- 1. Die Leitung des Anlagefonds liegt in den Händen der Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts, Zürich.
- 2. Die Verwahrung des Fondsvermögens ist der Schweizerischen Bankgesellschaft, Zürich, als der Depotbank des Fonds, übertragen.

§ 3

- 1. Die Anteilscheine werden als Zertifikate über 5, 10 und 50 Anteile ausgegeben. Sie lauten auf den Inhaber und enthalten einen Couponbogen mit Talon.
- 2. Zeichnungs- und Zahlstellen sind sämtliche Niederlassungen der Schweizerischen Bankgesellschaft sowie die Bankhäuser Lombard, Odier & Cie, Genf, La Roche & Co., Basel, und Chollet, Roguin & Cie, Lausanne. Fondsleitung und Depotbank können gemeinsam weitere Banken als Zeichnungs- und Zahlstellen bestimmen.

II. Kollektivanlagevertrag und Vertragsparteien

§ 4

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Anteilscheinhaber einerseits und Fondslleitung und Depotbank andererseits werden durch das vorliegende Fondsreglement und durch die Bestimmungen über den Kollektivanlagevertrag im Sinne von Art. 8 ff. des Bundesgesetzes über die Anlagefonds geordnet.

§ 5

- Die Fondslleitung verwaltet, unter Vorbehalt der Rechte und Pflichten der Depotbank, den Anlagefonds selbständig und in eigenem Namen, aber ausschliesslich für Rechnung und im Interesse der Anteilscheinhaber.
- Die Fondslleitung entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilscheinen, den Erwerb und den Verkauf von Anlagen für den Fonds sowie die Höhe der flüssigen Mittel.
- Die Fondslleitung berechnet den Inventarwert sowie den Ausgabe- und den Rücknahmepreis der Anteilscheine, setzt die Jahresausschüttung fest, übt die zum Anlagefonds gehörenden Rechte aus und macht diese geltend.

§ 6

- Die Depotbank verwahrt gemäß ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen und unter besonderer Kennzeichnung das gesamte Fondsvermögen und erfüllt auch die übrigen Aufgaben einer Depothalterin (Einzug der Erträge u. a.)
- Die Depotbank wacht darüber, dass die Fondslleitung die im Fondsreglement und im Bundesgesetz über die Anlagefonds niedergelegten Anlagevorschriften einhält. Für die Auswahl der Anlagen, die die Fondslleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank jedoch nicht verantwortlich.
- Die Depotbank vermittelt die Ausgabe und die Rücknahme der Anteilscheine und führt darüber eine Kontrolle. Sie besorgt den gesamten Zahlungsverkehr für den Fonds.
- Mit der Verwahrung von Fondsaktiven können auch ausländische Hinterlegungsstellen beauftragt werden.

§ 7

- Der Anteilscheinhaber hat ein Forderungsrecht gegen die Fondslleitung auf einen seinem Anteil entsprechende Beteiligung am Vermögen und Ertrag des Anlagefonds.
- Der Anteilscheinhaber kann von der Fondslleitung jederzeit die Rücknahme seines Anteilscheines zu Lasten des Anlagefonds und die Barauszahlung seines Anteils am Anlagefonds verlangen.

III. Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile

§ 8

- Der Wert eines Anteils wird durch Teilung des Inventarwertes des am Tage der Berechnung vorhandenen gesamten Fondsvermögens (Wertschriften, Guthaben auf Anlage- und Ertragskonto, übrige Werte) durch die Zahl der umlaufenden Anteile ermittelt.
- Der Inventarwert des Fondsvermögens entspricht dem Verkehrswert des Fondsvermögens, abzüglich allfälliger Schuldverpflichtungen, die den Anlagefonds betreffen. Als Verkehrswert der kotierten oder regelmässig ausserbörslich gehandelten Wertpapiere gilt deren Kurswert.

§ 9

- Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteilscheine basieren auf dem im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. der Rücknahme gemäss § 8 berechneten Inventarwert je Anteil.
- Der Ausgabepreis der Anteilscheine entspricht dem Inventarwert je Anteil, zuzüglich
 - der Spesen (Courtage, Stempelabgaben, Gebühren u. a.), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages im Durchschnitt erwachsen,
 - der Kommission zugunsten der Fondslleitung gemäss § 14, Abs. 1, lit. a,
 - der eidgenössischen Emissionsstempelabgabe.
- Der Rücknahmepreis der Anteilscheine entspricht dem Inventarwert je Anteil, abzüglich
 - der Spesen (Courtage, Stempelabgaben, Gebühren u. a.), die dem Anlagefonds aus der Veräusserung eines dem Inventarwert des Anteils entsprechenden Teils der Anlagen im Durchschnitt erwachsen,
 - der Rücknahmekommission zugunsten der Depotbank gemäss § 14, Abs. 1, lit. b.
- Ausgabe- und Rücknahmepreis werden auf einen halben Franken gerundet.

IV. Richtlinien der Anlagepolitik

§ 10

- Die Gesellschaften, deren Titel für eine Anlage des Fonds in Frage kommen, werden von der Fondslleitung in einer Anlageliste zusammengefasst. Die Anlageliste wird im jährlichen Rechenschaftsbericht des Fonds veröffentlicht. Zusammensetzung der Anlageliste und deren Aenderung bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsrates der Intrag AG und sind der Depotbank mitzuteilen.
- Die Fondslleitung hat sich in ihrer Anlagepolitik an die folgenden Richtlinien zu halten:
 - Das Fondsvermögen ist in Aktien, anderen Kapitalanteilen, Genussscheinen, Wandel- und Optionsanleihen und Optionszertifikaten von Gesellschaften anzulegen, die ihren Sitz in Frankreich haben und in der Anlageliste des Fonds aufgeführt sind. Bis zu 10% des Fondsvermögens dürfen, zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Anlage berechnet, in Anleihen französischer öffentlich-rechtlicher und privater Schuldner sowie in schweizerischen Staatsanleihen angelegt werden. Die Obligationen französischer Schuldner können auf französische oder eine andere Währung lauten.
 - Die Anlagen haben in der Regel in Titeln zu erfolgen, die an einer Börse kotiert sind. Es dürfen jedoch, zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Anlage berechnet, bis zu 5% des Fondsvermögens in nichtkotierten Titeln angelegt werden. Der Anteil der nicht in der Schweiz kotierten Titel ist nicht begrenzt.
 - Die Anlagen sind in der Regel auf Titel zu beschränken, die einen Ertrag abwerfen.
 - Bei den Anlagen ist eine abgewogene Risikoverteilung nach Branchen und Unternehmungen zu beachten. Es dürfen, zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Anlage berechnet, nicht mehr als 7½% des Fondsvermögens in Titeln der gleichen Gesellschaft angelegt werden, vorbehaltlich der Ausübung von Bezugsrechten. Die Anlagen dürfen nie mehr als 5% des Stimmrechts in einer Gesellschaft umfassen.
 - Titel von Unternehmungen, die als solche oder zusammen mit allfälligen Rechtsvorgängerinnen noch nicht fünf Jahre bestehen, können erworben werden. Sie dürfen jedoch, zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Anlage berechnet, nicht mehr als 5% des Fondsvermögens ausmachen.
 - Nicht voll libertierte Titel dürfen, zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Anlage berechnet, nicht mehr als 10% des Fondsvermögens ausmachen, und die Einzahlungspflicht darf nie mehr als 5% des Fondsvermögens betragen.
 - Die flüssigen Mittel (Bankguthaben sowie Festgelder mit einer Laufzeit bis zu drei Monaten) sind in französischer oder schweizerischer Währung zu halten.

§ 11

Die Anschaffung von Titeln darf nur aus dem Emissionserlös der Anteilscheine, nicht durch die Aufnahme von Krediten finanziert werden.

V. Rechenschaftsablage

§ 12

- Das Rechnungsjahr des Fonds läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- Inner sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres publiziert die Fondslleitung einen Rechenschaftsbericht mit der Jahresrechnung des Anlagefonds. Die Jahresrechnung umfasst eine Vermögensaufstellung, in der das Vermögen des Anlagefonds zum Verkehrswert eingesetzt ist, sowie eine Ertragsrechnung, die auch Aufschluss über die Verwendung des Reinertrags gibt. Das Recht des Anteilscheinhabers auf Auskunft gemäss Art. 22 des Bundesgesetzes über die Anlagefonds bleibt vorbehalten.
- Eine von der Aufsichtsbehörde, der Eidgenössischen Bankkommission, anerkannte Revisionsstelle prüft alljährlich, ob Fondslleitung und Depotbank die Vorschriften des Fondsreglements und des Bundesgesetzes über die Anlagefonds eingehalten haben. Ein kurzer Befund der Revisionsstelle zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Rechenschaftsbericht des Anlagefonds.

§ 13

- Der Reinertrag des Anlagefonds wird jährlich im Januar an die Anteilscheinhaber ausgeschüttet.
- Gewinne aus der Veräusserung von Rechten, die zum Anlagefonds gehören (realisierte Kursgewinne, Erlöse aus dem Verkauf von Bezugsrechten und ähnlichen Zuwendungen), werden in der Regel im Fonds zur Wiederalage zurückbehalten. Die Fondslleitung kann jedoch nach ihrem Ermessen solche Gewinne auch ganz oder teilweise in der Ertragsrechnung ausweisen und an die Anteilscheinhaber ausschütten.
- Die dem Anlagefonds angefallenen Gratisaktien können in die Ertragsrechnung einbezogen und an die Anteilscheinhaber ausgeschüttet oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.

§ 14

- Fondslleitung und Depotbank stehen folgende Vergütungen zu:
 - Vergütungen an die Fondslleitung
 - Zur Deckung der Kosten, die der Druck der Anteilscheine, der Rechenschaftsberichte und der Prospekte sowie die Platzierung der Anteilscheine verursachen, berechnet die Fondslleitung dem Anleger auf dem Inventarwert der neu emittierten Anteile eine Entschädigung von 4%.
 - Für die Leitung stellt die Fondslleitung zu Lasten des Anlagefonds eine Kommission von jährlich 5% der Bruttoerträge in Rechnung. Auf realisierten Kursgewinnen steht ihr diese Vergütung nicht zu.
 - Vergütungen an die Depotbank
 - Für die Verwahrung der Wertschriften und die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Fonds stellt die Depotbank zu Lasten des Anlagefonds eine Entschädigung in Rechnung, die den jeweiligen, gemäss Konvention der Schweizerischen Bankiervereinigung banküblichen Ansätzen entspricht.
 - Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anteilscheinhaber belastet die Depotbank dem Anlagefonds eine Kommission von ½%.
 - Für die Auszahlung zurückgenommener Anteilscheine oder des Liquidationsbetriffnisses im Falle der Auflösung des Anlagefonds berechnet die Depotbank dem Anteilscheinhaber auf dem Inventarwert der Anteile eine Kommission von ½%.
- Fondslleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Ausgaben, die ihnen in Ausführung des Kollektivanlagevertrages entstanden sind:
 - Kosten für die Veröffentlichung der an die Anteilscheinhaber gerichteten Mitteilungen im offiziellen Publikationsorgan des Fonds.
 - Honorar der Revisionsstelle für die ordentlichen Revisionsarbeiten.
 - Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen.

VI. Uebrige Bestimmungen

§ 15

- Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit. Sowohl die Fondslleitung als auch die Depotbank kann, jede für sich, die Auflösung des Anlagefonds durch Kündigung des Kollektivanlagevertrages herbeiführen. Die Kündigung ist jederzeit auf sechs Monate, erstmals auf den 30. Juni 1975, zulässig.
- Vor dem 30. Juni 1975 kann der Anlagefonds nur auf Anordnung des Richters, um welche die Fondslleitung oder die Depotbank nachgesucht hat, bei Vorliegen wichtiger Gründe aufgelöst werden.
- Nach Auflösung des Kollektivanlagevertrages veräussert die Fondslleitung die Aktiven des Anlagefonds. Die Auszahlung des Liquidationsbetriffnisses an die Anteilscheinhaber ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden.

§ 16

- Offizielles Publikationsorgan des Anlagefonds ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.
- Das Fondsreglement und die jährlichen Rechenschaftsberichte des Anlagefonds können am Sitz der Fondslleitung und der Depotbank sowie bei den andern in § 3, Abs. 2, genannten Zeichnungs- und Zahlstellen des Fonds bezogen werden.

§ 17

- Der Anlagefonds untersteht dem schweizerischen Recht, insbesondere dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über die Anlagefonds.
- Für die Auslegung des Fondsreglements ist die deutsche Fassung allein massgebend.

§ 18

Das vorliegende Fondsreglement ersetzt den am 3. August 1959 zwischen der Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts, Zürich, und der Schweizerischen Bankgesellschaft, Zürich, abgeschlossenen Gründungsvertrag des Fonds.

8000 Zürich, den 15. Mai 1968

Die Fondslleitung
Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts
Die Depotbank
Schweizerische Bankgesellschaft

Reglement des Anlagefonds für deutsche Aktien
GERMAC

I. Aufgabe und Organisation

§ 1

- Unter der Bezeichnung
Anlagefonds für deutsche Aktien GERMAG
Fonds de Placement en Actions Allemandes GERMAG
Fondo d'Impiego Capitali in Azioni Tedesche GERMAG
Investment Trust for German Shares GERMAG
besteht ein Anlagefonds im Sinne von Art. 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über die Anlagefonds. Sein Zweck ist die gemeinschaftliche Kapitalanlage in Aktien deutscher Unternehmungen.
- Der Anlagefonds kann laufend durch die Einzahlungen auf die öffentlich auszugebenden Anteilscheine geäuñert werden.

§ 2

- Die Leitung des Anlagefonds liegt in den Händen der Intrag AG, Verwaltung von Investmenttrusts, Zürich.
- Die Verwahrung des Fondsvermögens ist der Schweizerischen Bankgesellschaft, Zürich, als der Depotbank des Fonds, übertragen.

§ 3

- Die Anteilscheine werden als Zertifikate über 5, 10 und 50 Anteile ausgegeben. Sie lauten auf den Inhaber und enthalten einen Couponbogen mit Talon.
- Zeichnungs- und Zahlstellen sind sämtliche Niederlassungen der Schweizerischen Bankgesellschaft sowie die Bankhäuser Lombard, Odier & Cie, Genf, La Roche & Co., Basel, und Chollet, Roguin & Cie, Lausanne. Fondslleitung und Depotbank können gemeinsam weitere Banken als Zeichnungs- und Zahlstellen bestimmen.

II. Kollektivanlagevertrag und Vertragsparteien

§ 4

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Anteilscheinhaber einerseits und Fondslleitung und Depotbank andererseits werden durch das vorliegende Fondsreglement und durch die Bestimmungen über den Kollektivanlagevertrag im Sinne von Art. 8 ff. des Bundesgesetzes über die Anlagefonds geordnet.

§ 5

- Die Fondslleitung verwaltet, unter Vorbehalt der Rechte und Pflichten der Depotbank, den Anlagefonds selbständig und in eigenem Namen, aber ausschliesslich für Rechnung und im Interesse der Anteilscheinhaber.
- Die Fondslleitung entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilscheinen, den Erwerb und den Verkauf von Anlagen für den Fonds sowie die Höhe der flüssigen Mittel.
- Die Fondslleitung berechnet den Inventarwert sowie den Ausgabe- und den Rücknahmepreis der Anteilscheine, setzt die Jahresausschüttung fest, übt die zum Anlagefonds gehörenden Rechte aus und macht diese geltend.

§ 6

- Die Depotbank verwahrt gemäß ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen und unter besonderer Kennzeichnung das gesamte Fondsvermögen und erfüllt auch die übrigen Aufgaben einer Depothalterin (Einzug der Erträge u. a.)
- Die Depotbank wacht darüber, dass die Fondslleitung die im Fondsreglement und im Bundesgesetz über die Anlagefonds niedergelegten Anlagevorschriften einhält. Für die Auswahl der Anlagen, die die Fondslleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank jedoch nicht verantwortlich.
- Die Depotbank vermittelt die Ausgabe und die Rücknahme der Anteilscheine und führt darüber eine Kontrolle. Sie besorgt den gesamten Zahlungsverkehr für den Fonds.
- Mit der Verwahrung von Fondsaktiven können auch ausländische Hinterlegungsstellen beauftragt werden.

§ 7

- Der Anteilscheinhaber hat ein Forderungsrecht gegen die Fondslleitung auf einen seinem Anteil entsprechende Beteiligung am Vermögen und Ertrag des Anlagefonds.
- Der Anteilscheinhaber kann von der Fondslleitung jederzeit die Rücknahme seines Anteilscheines zu Lasten des Anlagefonds und die Barauszahlung seines Anteils am Anlagefonds verlangen.

III. Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile

§ 8

- Der Wert eines Anteils wird durch Teilung des Inventarwertes des am Tage der Berechnung vorhandenen gesamten Fondsvermögens (Wertschriften, Guthaben auf Anlage- und Ertragskonto, übrige Werte) durch die Zahl der umlaufenden Anteile ermittelt.
- Der Inventarwert des Fondsvermögens entspricht dem Verkehrswert des Fondsvermögens, abzüglich allfälliger Schuldverpflichtungen, die den Anlagefonds betreffen. Als Verkehrswert der kotierten oder regelmässig ausserbörslich gehandelten Wertpapiere gilt deren Kurswert.

§ 9

- Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteilscheine basieren auf dem im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. der Rücknahme gemäss § 8 berechneten Inventarwert je Anteil.
- Der Ausgabepreis der Anteilscheine entspricht dem Inventarwert je Anteil, zuzüglich
 - der Spesen (Courtage, Stempelabgaben, Gebühren u. a.) die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages im Durchschnitt erwachsen,
 - der Kommission zugunsten der Fondslleitung gemäss § 14, Abs. 1, lit. a,
 - der eidgenössischen Emissionsstempelabgabe.
- Der Rücknahmepreis der Anteilscheine entspricht dem Inventarwert je Anteil, abzüglich
 - der Spesen (Courtage, Stempelabgaben, Gebühren u. a.), die dem Anlagefonds aus der Veräusserung eines dem Inventarwert des Anteils entsprechenden Teils der Anlagen im Durchschnitt erwachsen,
 - der Rücknahmekommission zugunsten der Depotbank gemäss § 14, Abs. 1, lit. b.
- Ausgabe- und Rücknahmepreis werden auf einen halben Franken gerundet.

IV. Richtlinien der Anlagepolitik

§ 10

- Die Gesellschaften, deren Titel für eine Anlage des Fonds in Frage kommen, werden von der Fondslleitung in einer Anlageliste zusammengefasst. Die Anlageliste wird im jährlichen Rechenschaftsbericht des Fonds veröffentlicht. Zusammensetzung der Anlageliste und deren Aenderung bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsrates der Intrag AG und sind der Depotbank mitzuteilen.
- Die Fondslleitung hat sich in ihrer Anlagepolitik an die folgenden Richtlinien zu halten:
 - Das Fondsvermögen ist in Aktien, anderen Kapitalanteilen, Wandel und Optionsanleihen und Optionszertifikaten von Gesellschaften anzulegen, die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder in Berlin haben und in der Anlageliste des Fonds aufgeführt sind. Bis zu 10% des Fondsvermögens dürfen, zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Anlage berechnet, in Anleihen deutscher öffentlich-rechtlicher und privater Schuldner sowie in schweizerischen Staatsanleihen angelegt werden. Die Obligationen deutscher Schuldner können auf deutsche oder eine andere Währung lauten.
 - Die Anlagen haben in der Regel in Titeln zu erfolgen, die an einer Börse kotiert sind. Es dürfen jedoch, zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Anlage berechnet, bis zu 5% des Fondsvermögens in nichtkotierten Titeln angelegt werden. Der Anteil der nicht in der Schweiz kotierten Titel ist nicht begrenzt.
 - Die Anlagen sind in der Regel auf Titel zu beschränken, die einen Ertrag abwerfen.
 - Bei den Anlagen ist eine abgewogene Risikoverteilung nach Branchen und Unternehmungen zu beachten. Es dürfen zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Anlage berechnet, nicht mehr als 7½% des Fondsvermögens in Titeln der gleichen Gesellschaft angelegt werden, vorbehaltlich der Ausübung von Bezugsrechten. Die Anlagen dürfen nie mehr als 5% des Stimmrechts in einer Gesellschaft umfassen.
 - Titel von Unternehmungen, die als solche oder zusammen mit allfälligen Rechtsvorgängerinnen noch nicht fünf Jahre bestehen, können erworben werden. Sie dürfen jedoch zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Anlage berechnet, nicht mehr als 5% des Fondsvermögens ausmachen.
 - Nicht voll libertierte Titel dürfen, zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Anlage berechnet, nicht mehr als 10% des Fondsvermögens ausmachen, und die Einzahlungspflicht darf nie mehr als 5% des Fondsvermögens betragen.

Bank und Finanz-Institut AG., Bern

Bilanz per 30. Juni 1968

Aktiven

Passiven

	Fr.		Fr.
Kassa, Giro- und Postcheckguthaben	8 284 880.30	Bankenkreditoren auf Sicht	7 568 140.76
Coupons	105 398.59	Checkrechnungen und Kreditoren auf Sicht	46 051 306.08
Bankendebitoren auf Sicht	28 896 795.26	Kreditoren auf Zeit	41 210 037.60
Bankendebitoren auf Zeit	20 393 205.—	Kreditoren auf mehr als 1 Jahr fest	300 000.—
Wechsel	2 091 038.61	Spareinlagen	7 731 861.29
Reports	561 334.—	Depositen- und Einlagehefte	3 820 384.98
Kontokorrent-Debitoren ohne Deckung	7 556 491.75	Kassenobligationen	11 699 500.—
Kontokorrent-Debitoren mit Deckung	50 014 328.98	Checks und kurzfristige Dispositionen	304 125.87
davon gegen hypothekarische Deckung Fr. 9 077 688.38		Sonstige Passiven	7 348 728.20
Feste Vorschüsse und Darlehen ohne Deckung	2 306 459.—	Eigene Mittel:	
Feste Vorschüsse und Darlehen mit Deckung	3 704 681.25	Aktienkapital	6 000 000.—
davon gegen hypothekarische Deckung Fr. 1 562 692.10		Gesetzliche Reserve	1 300 000.—
Hypothekaranlagen	557 750.—	Spezialreserve	1 550 000.—
Wertschriften und dauernde Beteiligungen	5 852 774.60	Gewinnssaldovortrag	96 309.40
Sonstige Aktiven	4 655 256.84		
		Kauttionen: Fr. 812 842.50	
	134 980 394.18		134 980 394.18

Banque de Dépôts, Genève

Bilan au 30 juin 1968

Actif

Passif

	Fr.		Fr.
Caisse, compte de virements et compte de chèques postaux	3 017 012.32	Engagements en banque à vue	563 200.15
Avoirs en banque à vue	10 617 583.51	Engagements en banque à terme	30 983.85
Avoirs en banque à terme	8 225 280.—	Engagements découlant d'opérations de report	31 365.20
Effets de change	5 858 146.52	Comptes de chèques et comptes créanciers à vue	16 972 729.15
Reports	32 005.—	Créanciers à terme	18 057 645.28
Comptes courants débiteurs en blanc	1 209 129.70	dont plus d'une année ferme de terme Fr. 7 446 596.70	
Comptes courants débiteurs gagés	27 491 737.03	Dépôts en caisse d'épargne	11 926 756.24
dont garantis par hypothèque Fr. 12 244 328.05		Livrets de dépôts	3 848 283.96
Avances et prêts à terme fixe en blanc	754 259.15	Livrets de placement	2 637 821.70
Avances et prêts à terme fixe gagés	1 327 694.—	Chèques et dispositions à court terme	551.85
dont garantis par hypothèque Fr. 1 040 323.—		Dettes hypothécaires sur immeuble de la banque	3 000 000.—
Titres et participations permanentes	4 872 104.70	Autres passifs	2 589 115.64
Participations syndicales	520 000.—	Capital-actions	10 000 000.—
Immeuble à l'usage de la banque	6 200 000.—	Réserve légale	700 000.—
Autres actifs	1 478 946.47	Réserve spéciale	1 200 000.—
		Bénéfice reporté	45 445.38
Cautionnements: Fr. 2 770 479.50		Cautionnements: Fr. 2 770 479.50	
	71 603 898.40		71 603 898.40

Société Bancaire de Genève

Bilan au 30 juin 1968

Actif

Passif

	Fr.		Fr.
Caisse, compte de virements et compte de chèques postaux	8 423 262.93	Engagements en banque à vue	5 348 681.07
Coupons	309 458.76	Engagements en banque à terme	85 435.50
Avoirs en banque à vue	29 861 004.70	Comptes de chèques et comptes créanciers à vue	56 289 018.57
Avoirs en banque à terme	12 149 186.90	Créanciers à terme	12 505 768.45
Effets de change	2 061 588.96	Livrets de dépôt	6 575 894.77
Comptes courants débiteurs:		Obligations de caisse	746 900.—
en blanc	Fr. 6 429 499.03	Dispositions	24 764.85
garantis par hypothèques	Fr. 1 936 468.01	Autres postes du passif	4 397 981.36
garantis par d'autres gages	Fr. 26 742 531.44	Capital	4 000 000.—
Avances et prêts à terme fixe gagés:		Fonds de réserve ordinaire	600 000.—
garantis par hypothèques	1 250 000.—	Fonds de réserve extraordinaire	8 220 000.—
Titres et participations permanentes	5 328 350.60	Profits et pertes (report de 1967)	72 451.90
Participations syndicales	496 194.50		
Autres postes de l'actif	3 879 350.64		
Cautionnements et crédits documentaires: Fr. 1 637 663.85		Cautionnements et crédits documentaires: Fr. 1 637 663.85	
	98 866 896.47		98 866 896.47

Banque de Financement S.A. «Finabank», Genève

Bilan au 30 juin 1968

Actif

Passif

	Fr.		Fr.
Caisse, chèques postaux, B.N.S.	13 901 800.66	Engagements en banques à vue	48 884 247.99
Avoirs en banques à vue	68 103 700.75	Engagements en banques à terme	35 631 982.76
Avoirs en banques à terme	11 060 848.49	Comptes de chèques et comptes créanciers à vue	52 237 647.82
Effets de change	347 156.69	Créanciers à terme	3 779 147.38
Comptes courants débiteurs en blanc	8 900 337.98	Autres postes du passif	9 004 770.84
Comptes courants débiteurs gagés	54 635 543.46	Traites et acceptations	—
Avances et prêts à terme fixe gagés	2 335 718.76	Capital	20 000 000.—
Placements hypothécaires	160 000.—	Réserve légale	1 300 000.—
Titres et participations permanentes	8 875 120.87	Réserve extraordinaire	2 500 000.—
Immeuble	4 000 000.—	Report exercice précédent	40 198.95
Autres postes de l'actif	1 057 768.08		
Avals et cautionnements: Fr. 15 342 124.60		Avals et cautionnements: Fr. 15 342 124.60	
Avoirs fiduciaires: Fr. 73 644 770.78		Engagements fiduciaires: Fr. 73 644 770.78	
	173 377 995.74		173 377 995.74

Società bancaria ticinese, Bellinzona

Bilancio al 30 giugno 1968

Attivo

Passivo

	Fr.		Fr.
Cassa, conti giro, conto postale	930 945.77	Debiti a vista presso banche	341 321.30
Cedole	2 544.40	Conti chèques e conti creditori a vista	11 569 255.29
Crediti a vista presso banche	7 774 460.82	Conti creditori a termine	7 262 394.20
Crediti a termine presso banche	7 500 000.—	dei quali fissi per oltre un anno Fr. —	
Effetti cambiari	881 135.07	Depositi a risparmio	11 618 278.85
Conti correnti debitori senza copertura	2 465 815.20	Libretti di deposito	6 284 651.70
Conti correnti debitori con copertura	9 898 974.35	Obbligazioni	4 497 500.—
di cui con garanzia ipotecaria Fr. 1 379 593.10		Altre poste del passivo	1 330 148.42
Investimenti ipotecari	6 976 933.25	Fondo di riserva	1 250 000.—
Titoli	7 685 006.66	Capitale	1 000 000.—
Stabile per uso della banca	489 000.—	Ripporto utile esercizio precedente	43 367.52
Altre poste dell'attivo	592 101.76		
	45 196 917.28		45 196 917.28

Banque Pariente, Genève

Bilan au 30 juin 1968

Actif

Passif et fonds propres

	Fr.		Fr.
Caisse, compte de virements, CCP	7 420 846.26	Engagements en banque à vue	2 181 495.39
Avoirs en banque à vue	15 673 869.53	Engagements en banque à terme	200 000.—
Avoirs en banque à terme	1 354 575.52	Comptes de chèques et comptes créanciers à vue	42 164 611.04
Effets de change	3 498 606.22	Créanciers à terme	2 309 879.08
Comptes-courants débiteurs en blanc	205 272.43	Chèques et dispositions à court terme	44 054.84
Comptes-courants débiteurs gagés	24 027 835.78	Autres postes du passif	1 806 828.54
Avances et prêts à terme fixe gagés	591 192.—	Capital-actions	2 000 000.—
Titres et participations permanentes	2 654 791.60	Réserve légale	350 000.—
Participations syndicales	22 934.80	Réserve spéciale	4 650 000.—
Autres postes de l'actif	421 472.32	Report 1967	164 527.57
Garanties et accreditifs en cours: Fr. 1 754 905.20		Garanties et accreditifs en cours: Fr. 1 754 905.20	
	55 871 396.46		55 871 396.46

Mitteilungen Communications Comunicazioni

Bundesratsbeschluss

über die Durchführung des Internationalen Getreideabkommens von 1967

(Uebereinkommen betreffend Nahrungsmittelhilfe) (Vom 10. Juli 1968)

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf die Artikel 104 der Bundesverfassung und 36 des Bundesgesetzes vom 26. März 1914 über die Organisation der Bundesverwaltung beschliesst:

Art. 1. Zur Koordination der Durchführung der im Uebereinkommen betreffend Nahrungsmittelhilfe des Internationalen Getreideabkommens von 1967 (im folgenden Uebereinkommen genannt) festgelegten Hilfeleistungen der Schweiz wird ein aus Vertretern folgender Aemter der Bundesverwaltung zusammengesetzter Ausschuss gebildet:

- Politisches Departement;
 - Abteilung für internationale Organisationen,
 - der Delegierte für technische Zusammenarbeit;
- Finanz- und Zolldepartement;
 - Finanzverwaltung,
 - Getreideverwaltung;
- Volkswirtschaftsdepartement;
 - Handelsabteilung,
 - Abteilung für Landwirtschaft.

Der Ausschuss bezeichnet den Vorsitzenden und das Sekretariat; er ordnet ferner das Verfahren.

Art. 2. Die Mitglieder unterbreiten dem Ausschuss schriftlich ihre Vorschläge über Art und Empfänger der Hilfeleistung und, wenn es sich um Leistungen in Form von Getreide oder Mehl handelt, über Zusammensetzung und Herkunft der einzelnen Lieferungen. Der Ausschuss prüft diese Vorschläge.

Gestützt auf die Beratungen des Ausschusses beantragt das Politische Departement dem Bundesrat die zu beschliessenden Hilfsmassnahmen.

Art. 3. Die für die Durchführung des Uebereinkommens notwendigen Mittel werden im Vorschlag des Politischen Departementes eingestellt.

Art. 4. Das Politische Departement schliesst, nach vorheriger Konsultation der Handelsabteilung, mit den Empfängern der Hilfeleistungen - internationale Organisationen, Regierungen, private Organisationen - die nötigen Vereinbarungen und überwacht deren Einhaltung.

Die Getreideverwaltung trifft im Falle von Lieferungen von Getreide oder Mehl die notwendigen Vereinbarungen und überwacht deren Einhaltung. Bei Lieferungen von ausländischem Getreide konsultiert sie die Handelsabteilung. Sie handelt im Einvernehmen mit der Abteilung für Landwirtschaft, sofern inländisches Getreide oder Mehl abgegeben werden soll.

Art. 5. Die Getreideverwaltung erstattet im Einvernehmen mit dem Politischen Departement dem in Art. III des Uebereinkommens vorgesehenen Komitee Bericht über die Durchführung der Hilfsmassnahmen und vertritt die Schweiz in den Verhandlungen dieses Komitees.

Art. 6. Dieser Beschluss tritt am 20. Juli 1968 in Kraft.

177. 31. 7. 68

Arrêté du Conseil fédéral

concernant l'exécution de l'arrangement international sur les céréales de 1967

(Convention relative à l'aide alimentaire) (Du 10 juillet 1968)

Le Conseil fédéral suisse, vu les articles 104 de la constitution et 36 de la loi du 26 mars 1914 sur l'organisation de l'administration fédérale, arrête:

Article premier. En vue de coordonner l'exécution des mesures d'entraide incombant à la Suisse en vertu de la convention relative à l'aide alimentaire de l'arrangement international sur les céréales de 1967 (appelée ci-après la convention), il est créé un comité composé de représentants des offices suivants:

- Département politique;
 - division des organisations internationales,
 - le délégué à la coopération technique;
- Département des finances et des douanes;
 - administration des finances,
 - administration des blés;
- Département de l'économie publique;
 - division du commerce,
 - division de l'agriculture.

Le comité désigne le président et le secrétaire; il règle la procédure.

Art. 2. Les membres du comité lui soumettent, par écrit, leurs propositions sur la nature et les bénéficiaires de l'aide et, si celle-ci est accordée sous forme de céréales ou de farine, sur la composition et la provenance des livraisons. Le comité examine lesdites propositions. Fondé sur les délibérations du comité, le Département politique propose au Conseil fédéral les mesures d'entraide à prendre.

Art. 3. Les crédits nécessaires à l'exécution de la convention sont inscrits au budget du Département politique.

Art. 4. Le Département politique conclut, après avoir consulté la division du commerce, les conventions nécessaires avec les bénéficiaires des mesures d'entraide (organisations internationales, gouvernements, organisations privées); il en surveille l'exécution.

L'administration des blés conclut les conventions prévoyant la livraison de céréales ou de farine et en surveille l'exécution. Elle consulte la division du commerce lorsqu'il s'agit de céréales étrangères. Elle en réfère à la division de l'agriculture s'il s'agit de céréales indigènes ou de farine.

Art. 5. D'entente avec le Département politique, l'administration des blés fait rapport au comité prévu par l'article III de la convention, concernant l'exécution des mesures d'entraide; elle représente la Suisse au sein dudit comité.

Art. 6. Le présent arrêté entre en vigueur le 20 juillet 1968.

177. 31. 7. 68

République gabonaise

Rétablissement temporaire et exceptionnel du contrôle des changes

Suspendant les dispositions de l'ordonnance (N° 28/67 du 29 juin 1967¹⁾) et des textes pris pour son application - dans la mesure où ces dispositions sont contraires à celles qu'elle édicte - l'ordonnance N° 30, du 5 juin 1968, a pour objet de:

- prohiber, sauf autorisation du ministre des finances et du budget, tous transferts ou opérations de change au Gabon tendant à la constitution par un résident d'avoirs à l'étranger ou à la détention au Gabon par un résident de moyens de paiements sur l'étranger et, sauf autorisation préalable de ce ministre, toute exportation par ou pour le compte d'un résident de moyens de paiement (billets, chèques, effets) et de valeurs mobilières;
- soumettre à l'autorisation préalable du ministre des finances et du budget les règlements ou transferts de toute nature effectués par un résident soit à destination de l'étranger, soit au Gabon au bénéfice d'un non résident.

En application de l'ordonnance du 5 juin 1968, le décret (N° 00280/P.R. du même jour) habilite, à titre général, les intermédiaires agréés (banques) et l'administration des postes à procéder, dans certaines conditions, aux règlements à destination de l'étranger afférents à toute une série d'opérations. C'est ainsi que sont autorisés entre autres les paiements résultant de la livraison de marchandises, les règlements de frais de services, commissions, courtages, de primes et d'indemnités d'assurances et de réassurances, de frais de transport, de salaires, traitements et honoraires, de droits et redevances de brevets, licences et marques de fabriques, droits d'auteurs, d'intérêts et dividendes, de parts et bénéfices des sociétés de capitaux ou de personnes, d'amortissements contractuels de dettes, les transferts d'é migrants et de rapatriés, la constitution d'investissements directs à l'étranger et la liquidation d'investissements directs au Gabon, sous réserve, dans ces deux derniers cas, de l'observation des dispositions du décret (N° 323/P.R., du 30 juin 1967²⁾), ainsi que le remboursement de prêts régulièrement contractés conformément aux stipulations de ce dernier décret et de textes antérieurs. En outre, les banques ayant qualité d'intermédiaire agréé sont habilitées à délivrer, par personne et par voyage, des devises jusqu'à concurrence de 100 000 francs C.F.A. (1731 francs suisses environ).

Le nouveau contrôle des changes ne s'applique pas aux relations entre la France et le Gabon et à celles de cet Etat africain avec les pays dont l'institut d'émission est lié au Trésor français par une convention de comptes d'opération³⁾.

1) Voir FOSC, N°s 217 et 251 des 16 septembre et 26 octobre 1967 (République gabonaise - Libération des relations financières avec l'étranger).

2) Outre le Gabon, ces pays sont ceux qui forment l'Union monétaire Ouest Africaine (Sénégal, Côte d'Ivoire, Dahomey, Haute-Volta, Mauritanie, Niger, Togo), le Cameroun, la République Centrafricaine, le Congo (Brazzaville), le Tchad, Madagascar et le Mali.

177. 31. 7. 68

Redaktion: Handelsabteilung des Eid. Volkswirtschaftsdepartementes, Bern.
Redaction: Div. du commerce du Départ. féd. de l'économie publ., Berne.

Offset- und Typo-Druckerei, die qualitativ einwandfreie Arbeiten ausführt, sucht

Mitarbeit

eines Drucksachen-Grossverbrauchers, zwecks besserer Rationalisierung ihrer Tätigkeit.

Firmen, welche sich für eine solche Mitarbeit interessieren, wollen sich bitte unter Chiffre 23387 D an Publicitas Delémont melden.

NCR

Analysiermaschine

wie neu, 30 Zählwerke, motorisiert, eignet sich besonders für WUST, Warenaufteilung, statistische Arbeiten, sehr preisgünstig.

Anfragen unter Chiffre 45423-42 an Publicitas AG., 8021 Zürich.

Nichtigerklärung

Die Sparhefte Nr. 0 984 095 F und Nr. 0 820 700 C der Kantonalbank von Bern, Thun, werden vermisst.

Die Gläubiger werden diese gemäss Art. 90 OR entkräften, und über die entsprechenden Guthaben verfügen, sofern die Inhaber der Sparhefte diese nicht binnen drei Monaten der Kantonalbank von Bern, Thun, vorlegen und ihr besseres Recht nachweisen.

Kantonalbank von Bern
Thun

Für Fr. 390.— erhalten Sie eine

elektrische Additionsmaschine

mit Dauerfarbband, bei: Auto-Doppik Buchhaltung AG Biel, Tel. (032) 2 40 29 Zürich, Tel. (051) 34 50 33

INKASSO

in der ganzen Schweiz

Inkassobüro Confidentia GmbH

Neufeldstr. 21, Bern, Tel. (031) 24 10 12

Zu verkaufen in bedeutendem Industrieort des Kantons Baselland, 8 km von Basel, Nähe Autobahnanschluss und SBB-Station (kein Geleiseanschluss)

modernes Fabrikations- und Lagergebäude

total zirka 1000 m²; davon Werkgebäude zirka 400 m²; Werk- und Lagerhalle zirka 420 m² mit 1000-kg-Kran, Nutzhöhe 6 m; Büros, Abwart- und Fremdarbeiterwohnungen; alle Räume beheizt. Gesamtanzahl über 3000 m²; günstige Ausbau- und Arrondierungsmöglichkeiten.

Offerten und Anfragen unter Chiffre S 9002 Q an Publicitas AG., 4001 Basel.

Offre de licence

Une invention intéressante dans le domaine des

téléskis

peut être l'objet de contrats de cessions ou de licences sur le plan international

Prendre contact avec Bugnion, 1211 Genève 2, en rappelant la référence 0901, B 585, 13 CH 1.

HAIN Distel das Speiseöl für ältere Leute

Erhältlich im guten Lebensmittel-, Reform- und Comestibles-Geschäft sowie in Apotheken und Drogerien.

Dokumentation durch: H. & H. Neuschwander, 3001 Bern, Landolstrasse 73, Telefon (031) 45 05 22 / 23 / 24.

weil von **HAIN**, darum so **REIN**

Insertion dans la FOSC. = efficacité et succès!

Unternehme

Auslieferungslager

für Basel und Umgebung (evtl. mit Service) VW-Bus und PW vorhanden. Offerte an: Postfach 1211, 4002 Basel

Warenumsatzsteuer

Ausgabe Juni 1968

Die gegenwärtig gültigen Erlasse betreffend die Warenumsatzsteuer wurden im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht. Sie sind in einer Broschüre von 40 Seiten zusammengefasst, die zum Preise von Fr. 1.80 (Porto inbegriffen) bei Voreinzahlung auf unsere Postcheckrechnung 30-520 bezogen werden kann. Um Irrtümer zu vermeiden, sind separate schriftliche Bestätigungen dieser Einzählungen nicht erwünscht.

Administration des Schweizerischen Handelsamtsblattes, 3000 Bern

Zweigstelle einer Grossbank am Zürichsee, sucht

Agenturleiter

Erforderlich sind Erfahrung im Bankwesen und Fremdsprachkenntnis. Die Unterschriftsberechtigung wird erteilt.

Wir bieten einen selbständigen Arbeitsbereich und eine der Stellung entsprechende Entlohnung.

Interessenten bitten wir, eine kurze Offerte mit den üblichen Unterlagen zu senden unter Chiffre 45480-42 an Publicitas AG., 8021 Zürich.

HARDIA S.A., Genève

Messieurs les actionnaires sont convoqués en

assemblée générale ordinaire

pour le mercredi 7 août 1968, à 11 heures, dans les bureaux de Monsieur Charles Sfaellos, 36, rue de Carouge

Ordre du jour: Opérations statutaires

Les bilan et compte de profits et pertes au 31 décembre 1967, rapports du conseil d'administration et du contrôleur des comptes, sont, à la disposition des actionnaires chez Monsieur Charles Sfaellos.

Le conseil d'administration

République et Canton de Neuchâtel

Département des travaux publics
Route nationale 5
Tronçon St-Blaise-frontière bernoise
SOUSSIONS:

Le Département des travaux publics de la République et canton de Neuchâtel met en soumission le gros-œuvre de quatre ouvrages d'art situés dans le secteur Thiclle-Cornaux-Cressier. Ces ouvrages devront être entrepris en automne 1968.

Ouvrage 8.422

Passage inférieur sous la route nationale pour assurer la liaison Thielle-Wavre: construction en béton armé (surface environ 250 m²). Fondation de l'ouvrage sur semelles filantes.

Ouvrage 8.418

Ouvrage supportant les chaussées de la route nationale 5 à l'est du cimetière de Cornaux (franchissement de l'accès aux industries et du canal du Bois Rond). Il s'agit d'un ouvrage en construction mixte acier-béton, le tablier étant préfabriqué. Les deux ouvrages parallèles représentent une surface d'environ 2400 m². Les deux ponts seront fondés sur des pieux.

Ouvrage 8.413

Ouvrage supportant les chaussées de la route nationale 5 pour franchir les voies industrielles au nord de la Raffinerie de Cressier.

Variante A: deux ouvrages parallèles comportant un tablier en béton armé reposant sur trois poutres maîtresses précontraintes et coulées sur place. Fondations sur semelles isolées.

Variante B: construction préfabriquée en béton précontraint; fondations sur pieux. Les deux ouvrages, dont les portées ne sont pas identiques, représentent une surface d'environ 1700 m².

Ces variantes sont permutables quant aux fondations.

Ouvrage 8.427

Passage supérieur franchissant la route nationale 5 au sud du village de Cressier, y compris ses deux rampes d'accès.

Variante A: construction préfabriquée en béton précontraint.

Variante B: construction mixte avec poutres maîtresses en profilés métalliques et tablier en éléments préfabriqués.

Les deux variantes sont fondées sur pieux.

La surface totale de l'ouvrage représente environ 700 m², pour une longueur de 80 m.

Les entreprises désireuses de soumissionner l'un ou l'autre de ces ouvrages voudront bien s'inscrire jusqu'à vendredi 9 août 1968, en écrivant au Service des Ponts et Chaussées, bureau de construction de la route nationale 5, rue Pourtalés 13, à Neuchâtel.

Le chef du Département: C. Grosjean



031 / 52 03 05

verbindet Sie mit der Buchdruckerei Muri GmbH, Muri bei Bern

Alle Drucksachen für Handel Industrie Gewerbe

Moderne Gestaltung, prompte Lieferung und saubere Ausführung sind für uns eine Selbstverständlichkeit. Machen Sie einmal bei uns einen Versuch. Besten Dank für Ihr Interesse.

Kreditschutz-Verband Burgdorf

E. Howald, Nachf. H. Brönnimann & Co.

Direkte und indirekte
AUSKUNFTE, INKASSO

2400 Burgdorf, Lyssachstrasse 23
Telephon (034) 2 21 80

Kaufe

Verlustscheine

Tel. (031) 25 31 31

Inserate

im Schweizerischen Handelsamtsblatt haben stets Erfolg!

Druck-Kugelschreiber mit Ihrem Firmaaufdruck

schon ab Fr. -75. Verlangen Sie bitte unser bemustertes Angebot.

CENTA GmbH, 9305 Berg (St. Gallen),
Tel. (071) 48 15 64.

Inserate im SHAB haben stets Erfolg!

Le titulaire du brevet suisse suivant désire entrer en relations avec des industriels suisses en vue de l'exploitation de son invention:

N° 293382 du 26 septembre 1952

«Barre d'armature métallique laminée pour le renforcement d'ouvrages en béton».

Prière d'adresser offres et propositions au

BUREAU D'INGÉNIEURS-CONSEILS
BUGNION
10, route de Florissant
GENÈVE

Junger Kaufmann

deutscher oder französischer Muttersprache
der fachlich gut ausgebildet und besonders mit der Buchhaltung vertraut ist
findet in unserem sozial aufgeschlossenen Hause als

Revisor

in einem vielseitigen und angenehmen Wirkungskreis

interessante Entwicklungsmöglichkeiten

Bewerbungen mit Lebenslauf sind einzureichen an die



Rentenanstalt

Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt
Postfach

8022 Zürich

nurit



Anlagefonds für Werte
der Nahrungs- und
Genussmittelindustrie

Einlösung des Coupons Nr.8

Gegen Einreichung von Coupon Nr.8 wird für das Geschäftsjahr 1967/68 ab 1. August 1968 folgender Betrag ausgeschüttet:

Netto ausländische Abgaben abzüglich	Fr. 2.40
30% eidg. Verrechnungssteuer	Fr. -72
Netto pro Anteil	Fr. 1.68

Für im Ausland wohnhafte Zertifikatsinhaber erfolgt die Auszahlung auf Coupons mit Bankenerklärung mit netto Fr.2.15. Die Zahlstellen und die Depotbank geben auf Wunsch gerne über den steuerlichen Rückerstattungsanspruch Auskunft.

Zeichnungs- und Zahlstellen:

Banca del Gottardo, Lugano
Bank in Liechtenstein AG, Vaduz
Bank in Menziken, Menziken
Ehinger & Cie., Basel
Graubündner Kantonalbank, Chur
Handelsbank in Zürich, Zürich
Hentsch & Cie., Genf
Leih- und Sparkasse vom Linthgebiet, Uznach
Spar- und Leihkasse Lyss, Lyss
Sparkassa Berneck, Berneck
Volksbank Beromünster, Beromünster
Zuger Kantonalbank, Zug
AG für Fondsverwaltung, Zug

Depotbank:
Handelsbank in Zürich, Zürich

Fondsleitung:
AG für Fondsverwaltung, Zug

Insertion dans la FOSC. = efficacité et succès!

wir «drucken» harte Nüsse...



Das sind jetzt die Hühner, die goldene Eier legen. Die Hühner und die goldenen Eier habe ich ehrlich verdient. Durch meine Arbeit. Denn meine Arbeit ist für den Auftraggeber so viel wert wie das Huhn, das goldene Eier legt. Bildlich gesprochen. Sonst meine ich's ernst. Wir beraten Sie gerne durch unsere erfahrenen Mitarbeiter. A.Trüb & Cie. AG, Aarau, Telefon 064 22 30 32

Offsetdruck • Buchdruck • Trübdruck

Aarau